

## Einladung

zur 12. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 27.04.2022, 18:00 Uhr

in der **Aula der Städtischen Realschule, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen**

### Tagesordnung

#### I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Bürgermeisterin
2. Nachbesetzung diverser Ausschüsse  
Vorlage: 2528/2022
3. Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) im Jahr 2021 - öffentlicher Teil -  
Vorlage: 2456/2022
4. Vorlage der Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2022  
Vorlage: 2524/2022
5. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Überprüfung aller Möglichkeiten für eine klimafreundliche Nahwärmeversorgung der Fliegerhorstsiedlung  
Vorlage: 2527/2022
6. 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen  
Geltungsbereich: Fläche südlich der Ortslage Müllendorf, zwischen der K 24 und der Bahnlinie Aachen/Mönchengladbach  
- Beratung über das Planungskonzept zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen  
- Beschluss zur Auslage und Erörterung des Planungskonzepts mit Äußerungsgelegenheit im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und zur frühzeitigen Unterrichtung und Äußerungsaufforderung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: 2510/2022
7. Bebauungsplan Nr. 120 der Stadt Geilenkirchen  
Geltungsbereich: Fläche in Bauchem, nördlich der "Turmstraße", östlich der Straße "An der Alten Schule", südlich des Pappelwegs, westlich des "Niederheider Wegs"  
- Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen  
- Beschluss über den geänderten und ergänzten Entwurf des Bebauungsplans und Beschluss zur erneuten Offenlage nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB

Vorlage: 2514/2022

8. Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Thelensgracht" im Stadtteil Beeck  
Vorlage: 2501/2022
9. Durchführung einer Einwohnerversammlung zur geänderten Straßenplanung in der Fliegerhorstsiedlung - westlicher Teil  
Vorlage: 2529/2022
10. Gründung der Gasnetzgesellschaft Brüggen GmbH & Co. KG und der Gasverwaltung Brüggen GmbH (mittelbare Beteiligungsangelegenheit über die Kreiswerke Heinsberg GmbH u. der NEW Kommunalholding GmbH)  
Vorlage: 2521/2022
11. Fragestunde für Einwohner
12. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

## **II. Nichtöffentlicher Teil**

13. Grundstücksangelegenheiten
  - 13.1. Kauf einer landwirtschaftlichen Fläche  
Vorlage: 2512/2022
  - 13.2. Kauf einer landwirtschaftlichen Fläche  
Vorlage: 2511/2022
14. Auftragsvergaben
  - 14.1. Auftragsvergabe - Ausbau der Von-Mirbach-Straße in Immendorf  
Vorlage: 2516/2022
  - 14.2. Auftragsvergabe - Herstellung, Lieferung und Aufbau einer Fertigteilgarage, Feuerwehrgerätehaus Tripsrath  
Vorlage: 2525/2022
  - 14.3. Auftragsvergabe - Neubau einer Fuß- und Radwegbrücke, B116 in Flahstraß  
Vorlage: 2526/2022
15. Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) im Jahr 2021 - nichtöffentlicher Teil -  
Vorlage: 2457/2022
16. Personalangelegenheiten
  - 16.1. Antrag eines Beamten auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand  
Vorlage: 2503/2022
17. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen  
i. V.

Herbert Brunen  
Erster Beigeordneter

Verwaltung  
13.04.2022  
2528/2022

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	27.04.2022

### Nachbesetzung diverser Ausschüsse

#### Sachverhalt:

Die FDP-Fraktion beantragt mit E-Mail vom 13.04.2022, den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, den Rechnungsprüfungsausschuss sowie die Wegebaukommission mit den Sachkundigen Bürgern/innen Alexander Dorner, Pauline Kleinen, Kathrin Prein und Björn Speuser im Bereich der allgemeinen Vertreter/innen nach zu besetzen.

#### Beschlussvorschlag:

Die Sachkundigen Bürger/innen Alexander Dorner, Pauline Kleinen, Kathrin Prein und Björn Speuser werden als allgemeine Vertreter/innen für die FDP-Fraktion für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, den Rechnungsprüfungsausschuss und die Wegebaukommission benannt.

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	16.02.2022
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	17.03.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	27.04.2022

### Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) im Jahr 2021 - öffentlicher Teil -

#### Sachverhalt:

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) hat die überörtliche Prüfung der Stadt Geilenkirchen im Jahr 2021 durchgeführt und stellt ihre Ergebnisse in der Rechnungsprüfungsausschusssitzung am 16.02.2022 vor. Gemäß § 105 Abs. 4 GO NRW soll die überörtliche Prüfung in jeder Gemeinde alle fünf Jahre stattfinden.

Im Jahr 2021 wurden folgende Aufgabenbereiche bei der Stadt Geilenkirchen geprüft:

- Haushaltssteuerung,
- Beteiligungen,
- Hilfe zur Erziehung,
- Bauaufsicht,
- Vergabewesen.

Im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW legt die Bürgermeisterin den Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Die Bürgermeisterin hat zu den Feststellungen und Empfehlungen, die im Prüfungsbericht gegenständlich sind, Stellung zu nehmen. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Rat über das Ergebnis seiner Beratungen.

Der Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt enthält Empfehlungen und Feststellungen. Die Verwaltung hat hierzu entsprechende Stellungnahmen aufbereitet. Eine tabellarische Übersicht zu den einzelnen Prüfbemerkungen der Gemeindeprüfungsanstalt sowie Stellungnahmen seitens der Verwaltung ist als Anlage beigefügt.

Gemäß Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 16.02.2022 wurde der Teilbericht „Hilfen zur Erziehung“ dem Jugendhilfeausschuss inklusive der Stellungnahmen zur Kenntnis gegeben und in der Sitzung am 17.03.2022 beraten.

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt mit allen Feststellungen und Empfehlungen sowie Stellungnahmen der Verwaltung zur Kenntnis. Der Rechnungsprüfungsausschuss informiert den Rat über den Inhalt des Prüfberichtes und Ergebnis seiner Vorberatung.

2. Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt, die Stellungnahmen der Verwaltung zu allen Feststellungen und Empfehlungen zu bestätigen und beauftragt die Verwaltung damit, die Stellungnahmen an die Gemeindeprüfungsanstalt und die Aufsichtsbehörde gemäß § 105 Abs. 7 GO NRW weiterzuleiten.

**Anlagen:**

- Gesamtbericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) über die überörtliche Prüfung bei der Stadt Geilenkirchen im Jahr 2021 - öffentlicher Teil - (Anlage 1).  
*Anmerkung: Das Dokument steht nur elektronisch zur Verfügung.*
- Tabellenartige Darstellung der Feststellungen und Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) sowie Stellungnahmen der Verwaltung - öffentlicher Teil - (Anlage 2)

(Verwaltung, Frau Zanders, 02451-629 410)

Kämmerei  
05.04.2022  
2524/2022

## Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	27.04.2022

### Vorlage der Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2022

#### Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 10.04.2019 über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen nach § 22 KomHVO beschlossen.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- bzw. Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Die Ermächtigungen konsumtiver Art vom Haushaltsjahr 2021 in das Haushaltsjahr 2022 betragen insgesamt 1.860.944,14 € (Anlage 1). Diese Ermächtigungen erhöhen die entsprechenden Positionen sowohl im Ergebnisplan als auch im Finanzplan des Haushaltsplanes 2022.

Die Ermächtigungen investiver Art vom Haushaltsjahr 2021 in das Haushaltsjahr 2022 betragen insgesamt 17.047.579,98 € (Anlage 2). Diese Ermächtigungen erhöhen die entsprechenden Positionen im Finanzplan des Haushaltsplanes 2022.

#### Anlagen:

Anlage 1 Ermächtigungsübertragungen konsumtiv  
Anlage 2 Ermächtigungsübertragungen investiv

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

# TOP Ö 4 Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2021

Produkt / SK		Ermächtigungsübertragungen 2021					
Finanzkonto		bisher	Inanspruchnahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Untersachkonto	Bezeichnung						
<b>Zentrale Dienste der Verwaltung</b>							
01.111.05.0 / 543100		80.634,70	41.222,00	39.412,70	0,00	124.414,70	124.414,70
743100		80.634,70	41.222,00	39.412,70	0,00	124.414,70	124.414,70
02000.65500	Kosten für die Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW						
<b>Stadtbetrieb</b>							
01.111.06.0 / 525500		3.800,00	3.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00
725500		3.800,00	3.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00
77100.52005	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens						
01.111.06.0 / 543102		0,00	0,00	0,00	0,00	1.403,75	1.403,75
749900		0,00	0,00	0,00	0,00	1.403,75	1.403,75
54310.40040	Aufwendungen für nicht aktivierte Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze von 800 € netto						
<b>Personalmanagement</b>							
01.111.08.0 / 541200		8.500,00	8.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
741200		8.500,00	8.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02200.56200	Aus- und Fortbildung von Verwaltungsangehörigen; Besondere Beschäftigungsaufwendungen						
<b>Finanzmanagement und Rechnungswesen</b>							
01.111.09.0 / 543100		22.600,00	19.600,71	2.999,29	0,00	0,00	0,00
743100		22.600,00	11.368,56	11.231,44	0,00	0,00	0,00
03000.65005	Sonstige Geschäftsausgaben z.B. Bürobedarf, Bücher, Post- und Fernspreckgebühren, Bekanntmachungen, Sachverständigungskosten usw.						
01.111.09.0 / 544800		0,00	0,00	0,00	0,00	110.923,51	110.923,51
744800		0,00	0,00	0,00	0,00	110.923,51	110.923,51
54480.40000	Schadensfälle						
<b>Immobilienmanagement</b>							
01.111.13.0 / 521500		65.088,31	65.088,31	0,00	0,00	12.788,31	12.788,31
721500		65.088,31	65.088,31	0,00	0,00	12.788,31	12.788,31
02000.50000	Unterhaltung der Verwaltungsgebäude und vermieteten Objekte						
<b>Liegenschaftsverwaltung</b>							
01.111.14.0 / 524100		1.557,78	1.557,78	0,00	0,00	0,00	0,00
724100		1.557,78	1.557,78	0,00	0,00	0,00	0,00
88000.54005	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen						

# Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2021

Produkt / SK		Ermächtigungsübertragungen 2021					
Finanzkonto		bisher	Inanspruch- nahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Untersachkonto	Bezeichnung						
<b>Feuer-, Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz</b>							
02.126.01.0 / 521500		50.000,00	29.109,57	20.890,43	0,00	15.000,00	15.000,00
721500		50.000,00	29.551,07	20.448,93	0,00	15.000,00	15.000,00
13000.50000	Unterhaltung der Gerätehäuser und Garagen						
02.126.01.0 / 528100		0,00	0,00	0,00	0,00	450,00	450,00
728100		0,00	0,00	0,00	0,00	450,00	450,00
52810.40003	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten						
02.126.01.0 / 529100		0,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	4.000,00
729100		0,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	4.000,00
13000.59000	Kosten für Ausbildungslehrgänge auf Landesebene						
<b>Zivil- und Katastrophenschutz</b>							
02.128.01.0 / 591100		0,00	0,00	0,00	0,00	354.955,64	354.955,64
731800		0,00	0,00	0,00	0,00	354.955,64	354.955,64
59110.40005	Maßnahmen zur Instandsetzung kommunaler Infrastruktur sowie Räumung und Reinigung aufgrund der Unwetterkatastrophe vom 14./15.07.2021						
<b>Grundschulen</b>							
03.211.01.0 / 521500		185.000,00	123.751,46	61.248,54	0,00	188.988,98	188.988,98
721500		185.000,00	123.293,63	61.706,37	0,00	188.988,98	188.988,98
21000.50000	Unterhaltung der Grundschulgebäude und Dienstwohnungen						
03.211.01.0 / 543102		102.665,65	102.665,65	0,00	0,00	3.346,00	3.346,00
749900		102.665,65	102.665,65	0,00	0,00	3.346,00	3.346,00
54310.40043	Aufwendungen für nicht aktivierte Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze von 800 € netto						
<b>Realschule</b>							
03.215.01.0 / 521500		6.300,00	6.300,00	0,00	0,00	13.700,00	13.700,00
721500		6.300,00	6.300,00	0,00	0,00	13.700,00	13.700,00
22000.50000	Unterhaltung des Realschulgebäudes						
03.215.01.0 / 527100		0,00	0,00	0,00	0,00	1.949,86	1.949,86
727100		0,00	0,00	0,00	0,00	1.949,86	1.949,86
22000.63100	Kosten der Lernmittelfreiheit						
03.215.01.0 / 543100		0,00	0,00	0,00	0,00	2.477,25	2.477,25
743100		0,00	0,00	0,00	0,00	2.477,25	2.477,25
22000.65005	Sonstige Geschäftsausgaben z.B. Bürobedarf, Bücher, Post- und Fernspreckgebühren, Bekanntmachungen, Sachverständigungskosten usw.						
03.215.01.0 / 543102		41.000,00	41.000,00	0,00	0,00	11.874,90	11.874,90
749900		41.000,00	41.000,00	0,00	0,00	11.874,90	11.874,90
54310.40044	Aufwendungen für nicht aktivierte Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze von 800 € netto						

# Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2021

Produkt / SK		Ermächtigungsübertragungen 2021					
Finanzkonto		bisher	Inanspruch-	Abgänge	Übertrag	neu gebildete	Erm.-übertr.
Untersachkonto	Bezeichnung		nahme			Erm.-übertr.	insgesamt
<b>Gesamtschule</b>							
03.218.01.0 / 521500		14.100,00	14.100,00	0,00	0,00	35.425,49	35.425,49
721500		14.100,00	14.100,00	0,00	0,00	35.425,49	35.425,49
28000.50000	Unterhaltung des Gebäudes der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule						
03.218.01.0 / 521500		6.025,40	0,00	6.025,40	0,00	6.025,40	6.025,40
721500		6.025,40	0,00	6.025,40	0,00	6.025,40	6.025,40
52110.40000	Energetische Sanierung der Turnhalle der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule						
03.218.01.0 / 525500		775,17	775,17	0,00	0,00	0,00	0,00
725500		775,17	775,17	0,00	0,00	0,00	0,00
28000.52005	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens						
03.218.01.0 / 527100		0,00	0,00	0,00	0,00	477,89	477,89
727100		0,00	0,00	0,00	0,00	477,89	477,89
28000.63100	Kosten der Lernmittelfreiheit						
03.218.01.0 / 543102		144.846,01	144.846,01	0,00	0,00	10.583,29	10.583,29
749900		144.846,01	144.846,01	0,00	0,00	10.583,29	10.583,29
54310.40045	Aufwendungen für nicht aktivierte Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze von 800 € netto						
<b>Schülerbeförderungskosten</b>							
03.241.01.0 / 529100		30.154,65	30.154,65	0,00	0,00	11.371,50	11.371,50
729100		30.154,65	30.154,65	0,00	0,00	11.371,50	11.371,50
21000.63900	Schülerbeförderungskosten Grundschulen						
03.241.01.0 / 529100		13.100,00	13.100,00	0,00	0,00	3.915,97	3.915,97
729100		13.100,00	13.100,00	0,00	0,00	3.915,97	3.915,97
22000.63900	Schülerbeförderungskosten Realschule						
03.241.01.0 / 529100		30.360,35	30.360,35	0,00	0,00	64.405,22	64.405,22
729100		30.360,35	30.360,35	0,00	0,00	64.405,22	64.405,22
28000.63900	Schülerbeförderungskosten Gesamtschule						
<b>Fördermaßnahmen für Schüler</b>							
03.242.01.0 / 531800		0,00	0,00	0,00	0,00	15.154,80	15.154,80
731800		0,00	0,00	0,00	0,00	15.154,80	15.154,80
22000.71800	Zuschuss zu den Kosten "Offene Ganztagschule" in der Realschule -DG-						
03.242.01.0 / 531800		0,00	0,00	0,00	0,00	110.054,00	110.054,00
731800		0,00	0,00	0,00	0,00	110.054,00	110.054,00
53180.40008	Weiterleitung der Landesförderung "Extra-Geld"						
<b>Musikschule</b>							
04.263.01.0 / 524100		8.300,67	8.300,67	0,00	0,00	0,00	0,00
724100		8.300,67	8.300,67	0,00	0,00	0,00	0,00
33300.54005	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.						

# Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2021

Produkt / SK		Ermächtigungsübertragungen 2021					
Finanzkonto		bisher	Inanspruch-	Abgänge	Übertrag	neu gebildete	Erm.-übertr.
Untersachkonto	Bezeichnung		nahme			Erm.-übertr.	insgesamt
<b>Bibliothek</b>							
04.272.01.0 / 521500		1.602,05	1.602,05	0,00	0,00	1.602,05	1.602,05
721500		1.602,05	1.602,05	0,00	0,00	1.602,05	1.602,05
35200.50000	Unterhaltung des Gebäudes der Bibliothek						
<b>Heimat- und sonstige Kulturpflege</b>							
04.281.01.0 / 521500		159.895,11	18.476,54	141.418,57	0,00	177.627,15	177.627,15
721500		159.895,11	30.391,41	129.503,70	0,00	177.627,15	177.627,15
76100.50000	Bauliche Unterhaltung der Bürgerhäuser und Kulturzentren						
04.281.01.0 / 524100		8.813,24	8.813,24	0,00	0,00	0,00	0,00
724100		8.813,24	8.813,24	0,00	0,00	0,00	0,00
76100.54005	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen						
04.281.01.0 / 543102		0,00	0,00	0,00	0,00	750,00	750,00
749900		0,00	0,00	0,00	0,00	750,00	750,00
54310.40055	Aufwendungen für nicht aktivierte Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze von 800 € netto						
<b>Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz</b>							
05.313.01.0 / 529100		42.960,23	42.960,23	0,00	0,00	49.799,30	49.799,30
729100		42.960,23	4.254,41	38.705,82	0,00	49.799,30	49.799,30
52910.40000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen - Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen						
<b>Hilfe in anderen Lebenslagen</b>							
05.338.01.0 / 529100		0,00	0,00	0,00	0,00	2.706,18	2.706,18
729100		0,00	0,00	0,00	0,00	2.706,18	2.706,18
40008.59000	Kosten der Seniorenveranstaltungen						
<b>Unterhaltsvorschussleistungen</b>							
05.341.01.0 / 502200		1.500,00	1.347,89	152,11	0,00	0,00	0,00
702200		1.500,00	1.347,89	152,11	0,00	0,00	0,00
48100.43405	Beiträge Zusatzversorgung tarifl. Beschäftigte -BG 1-						
<b>Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer</b>							
05.375.01.0 / 524100		19.185,12	19.185,12	0,00	0,00	0,00	0,00
724100		19.185,12	19.185,12	0,00	0,00	0,00	0,00
52410.40001	Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstück und baulichen Anlagen						
<b>Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien</b>							
06.363.01.0 / 523200		42.964,00	42.964,00	0,00	0,00	0,00	0,00
723200		42.964,00	42.964,00	0,00	0,00	0,00	0,00
45500.67200	Erstattung von Kosten an andere Sozialleistungsträger						

# Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2021

Produkt / SK		Ermächtigungsübertragungen 2021					
Finanzkonto		bisher	Inanspruchnahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Untersachkonto	Bezeichnung						
<b>Tageseinrichtungen für Kinder in eigener Trägerschaft</b>							
06.365.01.0 / 521500		21.478,42	21.478,42	0,00	0,00	31.207,64	31.207,64
721500		21.478,42	21.478,42	0,00	0,00	31.207,64	31.207,64
46400.50000	Bauliche Unterhaltung der städtischen Kindergärten						
06.365.01.0 / 529100		19.500,00	19.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
729100		19.500,00	19.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
46400.58000	Spielmaterial						
06.365.01.0 / 543102		14.000,00	14.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
749900		14.000,00	14.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54310.40049	Aufwendungen für nicht aktivierte Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze von 800 € netto						
<b>Öffentliche Spielplätze, Jugendräume, Jugendzentren</b>							
06.366.01.0 / 521600		1.250,00	1.250,00	0,00	0,00	0,00	0,00
721600		1.250,00	1.250,00	0,00	0,00	0,00	0,00
46000.51000	Unterhaltung der Kinderspielplätze						
<b>Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen</b>							
08.424.01.0 / 521500		79.884,15	33.059,25	46.824,90	0,00	57.900,00	57.900,00
721500		79.884,15	19.111,57	60.772,58	0,00	57.900,00	57.900,00
56000.50000	Bauliche Unterhaltung und Modernisierung der Sportheim und Umkleieräume						
08.424.01.0 / 524100		35.094,18	35.094,18	0,00	0,00	0,00	0,00
724100		35.094,18	35.094,18	0,00	0,00	0,00	0,00
56000.54005	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen						
08.424.01.0 / 525500		0,00	0,00	0,00	0,00	428,83	428,83
725500		0,00	0,00	0,00	0,00	428,83	428,83
56000.52005	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens						
<b>Hallenbad</b>							
08.424.02.0 / 521500		6.961,56	6.961,56	0,00	0,00	0,00	0,00
721500		6.961,56	6.961,56	0,00	0,00	0,00	0,00
57000.50000	Unterhaltung des Gebäudes des Hallenbades						
08.424.02.0 / 524100		8.957,45	8.957,45	0,00	0,00	0,00	0,00
724100		8.957,45	8.957,45	0,00	0,00	0,00	0,00
57000.54005	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen						
08.424.02.0 / 543102		2.117,44	2.117,44	0,00	0,00	0,00	0,00
749900		2.117,44	2.117,44	0,00	0,00	0,00	0,00
54310.40058	Aufwendungen für nicht aktivierte Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze von 800 € netto						

# Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2021

Produkt / SK		Ermächtigungsübertragungen 2021					
Finanzkonto		bisher	Inanspruchnahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Untersachkonto	Bezeichnung						
<b>Orts- und Regionalplanung</b>							
09.511.01.0 / 529100		48.101,13	48.101,13	0,00	0,00	28.281,69	28.281,69
729100		48.101,13	48.101,13	0,00	0,00	28.281,69	28.281,69
52910.40001	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen für das städtebauliche Entwicklungskonzept Fliegerhorstsiedlung (Gestaltungshandbuch, Flyer, Homepage, Quartiersmanagement, Sanierungsmanagement, Bauberatung, Verfügungsfonds, Maßnahmendokumentation)						
<b>Flächennutzungs- und Bebauungspläne</b>							
09.511.02.0 / 529100		159.640,00	52.749,30	106.890,70	0,00	166.335,51	166.335,51
729100		159.640,00	55.894,13	103.745,87	0,00	166.335,51	166.335,51
61000.65500	Kosten für städtebauliche Planung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne)						
<b>Bauaufsicht</b>							
10.521.01.0 / 543100		5.500,00	5.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
743100		5.500,00	5.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
61300.65005	Sonstige Geschäftsausgaben z.B. Bürobedarf, Bücher, Post- und Fernsprechgebühren, Bekanntmachungen, Sachverständigungskosten usw.						
<b>Abfallwirtschaft</b>							
11.537.01.0 / 529100		41.086,96	41.086,96	0,00	0,00	0,00	0,00
729100		41.086,96	41.086,96	0,00	0,00	0,00	0,00
72000.57050	Kosten an Unternehmer für Sammlung und Transport von Grünabfällen						
<b>Entwässerung und Abwasserbeseitigung</b>							
11.538.01.0 / 521600		45.963,19	45.963,19	0,00	0,00	40.724,76	40.724,76
721600		45.963,19	45.963,19	0,00	0,00	40.724,76	40.724,76
70000.51000	Unterhaltung der Kanalisation						
11.538.01.0 / 529100		13.350,30	13.350,30	0,00	0,00	0,00	0,00
729100		13.350,30	13.350,30	0,00	0,00	0,00	0,00
70000.57010	Kosten an Unternehmer für TV-Untersuchungen der städtischen Abwasserkanäle						
11.538.01.0 / 529100		89.965,68	0,00	89.965,68	0,00	123.000,23	123.000,23
729100		89.965,68	0,00	89.965,68	0,00	123.000,23	123.000,23
70000.64010	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (Erstellung ABK, Schmutzwasserabgaben)						
11.538.01.0 / 543100		2.500,00	2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
743100		2.500,00	2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
70000.65005	Sonstige Geschäftsausgaben z.B. Bürobedarf, Bücher, Post- und Fernsprechgebühren, Bekanntmachungen, Sachverständigungskosten usw.						

# Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2021

Produkt / SK		Ermächtigungsübertragungen 2021					
Finanzkonto		bisher	Inanspruchnahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Untersachkonto	Bezeichnung						
<b>Straßen, Wege, Plätze</b>							
12.541.01.0 / 521600		64.252,70	64.252,70	0,00	0,00	20.593,92	20.593,92
721600		64.252,70	64.252,70	0,00	0,00	20.593,92	20.593,92
63000.51000	Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege, Plätze, Bürgersteige						
12.541.01.0 / 521600		2.500,00	2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
721600		2.500,00	2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
67000.51000	Unterhaltungs- und Wartungskosten der Straßenbeleuchtung						
<b>Straßenreinigung und Winterdienst</b>							
12.545.01.0 / 529100		4.091,83	4.091,83	0,00	0,00	5.259,89	5.259,89
729100		4.091,83	4.091,83	0,00	0,00	5.259,89	5.259,89
67500.62800	Kosten für den Winterdienst						
<b>Parkplätze und Parkhäuser</b>							
12.546.01.0 / 521500		15.000,00	1.022,94	13.977,06	0,00	31.477,06	31.477,06
721500		15.000,00	1.022,94	13.977,06	0,00	31.477,06	31.477,06
68000.50000	Bauliche Unterhaltung der Parkhäuser						
12.546.01.0 / 529100		10.000,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00
729100		10.000,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00
52910.40010	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen						
<b>Parkanlagen, öffentliches Grün</b>							
13.551.01.0 / 529100		46.244,52	5.242,02	41.002,50	0,00	0,00	0,00
729100		46.244,52	5.242,02	41.002,50	0,00	0,00	0,00
52910.40008	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen						
<b>Wasserbau</b>							
13.552.01.0 / 529100		27.010,00	0,00	27.010,00	0,00	15.010,00	15.010,00
729100		27.010,00	0,00	27.010,00	0,00	15.010,00	15.010,00
52910.40009	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen						
<b>Friedhöfe</b>							
13.553.01.0 / 521500		2.000,00	2.000,00	0,00	0,00	1.400,00	1.400,00
721500		2.000,00	2.000,00	0,00	0,00	1.400,00	1.400,00
75000.50000	Unterhaltung der Leichenhallen						
<b>Wald, Forst- und Landwirtschaft</b>							
13.555.01.0 / 521600		26.824,81	26.824,81	0,00	0,00	0,00	0,00
721600		26.824,81	26.824,81	0,00	0,00	0,00	0,00
78000.51000	Unterhaltung der Wirtschaftswege						
<b>Stadtmarketing</b>							
15.571.02.0 / 543102		0,00	0,00	0,00	0,00	653,47	653,47
749900		0,00	0,00	0,00	0,00	653,47	653,47
54310.40052	Aufwendungen für nicht aktivierte Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze von 800 € netto						

## Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2021

Produkt / SK		Ermächtigungsübertragungen 2021					
Finanzkonto		bisher	Inanspruch-	Abgänge	Übertrag	neu gebildete	Erm.-übertr.
Untersachkonto	Bezeichnung		nahme			Erm.-übertr.	insgesamt
<b>Bahnhofsgebäude</b>							
15.573.04.0 / 524100		9.842,19	9.329,75	512,44	0,00	0,00	0,00
724100		9.842,19	8.996,14	846,05	0,00	0,00	0,00
88190.54005	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen Bahnhofsgebäude						
<b>Tourismuswesen</b>							
15.575.01.0 / 529100		0,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00	2.500,00
729100		0,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00	2.500,00
79000.59000	Förderung des Fremdenverkehrs						
	<b>Summe Produkt / SK:</b>	<b>1.894.844,95</b>	<b>1.286.514,63</b>	<b>608.330,32</b>	<b>0,00</b>	<b>1.860.944,14</b>	<b>1.860.944,14</b>
	<b>Summe Finanzkonto:</b>	<b>1.894.844,95</b>	<b>1.240.338,74</b>	<b>654.506,21</b>	<b>0,00</b>	<b>1.860.944,14</b>	<b>1.860.944,14</b>

# TOP Ö 4 Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2021

Produkt / SK		Ermächtigungsübertragungen 2021					
Finanzkonto		bisher	Inanspruch-	Abgänge	Übertrag	neu gebildete	Erm.-übertr.
Untersachkonto	Bezeichnung		nahme			Erm.-übertr.	insgesamt
<b>Stadtbetrieb</b>							
01.111.06.0 / 071100		0,00	0,00	0,00	0,00	288.500,00	288.500,00
783100		0,00	0,00	0,00	0,00	288.500,00	288.500,00
07110.40002	Auszahlungen für den Erwerb einer neuen Kehrmaschine für den Stadtbetrieb						
01.111.06.0 / 071100		4.500,00	4.500,00	0,00	0,00	60.000,00	60.000,00
783100		4.500,00	4.500,00	0,00	0,00	60.000,00	60.000,00
07110.40003	Auszahlungen für den Erwerb eines neuen Pritschenfahrzeugs für den Stadtbetrieb						
01.111.06.0 / 071100		0,00	0,00	0,00	0,00	43.250,00	43.250,00
783100		0,00	0,00	0,00	0,00	43.250,00	43.250,00
07110.40023	Auszahlungen für den Erwerb eines neuen Kastenwagen						
01.111.06.0 / 071100		230.000,00	218.212,66	11.787,34	0,00	0,00	0,00
783100		230.000,00	217.526,03	12.473,97	0,00	0,00	0,00
07110.40024	Auszahlungen für den Erwerb eines neuen LKW						
01.111.06.0 / 071100		0,00	0,00	0,00	0,00	36.500,00	36.500,00
783100		0,00	0,00	0,00	0,00	36.500,00	36.500,00
07110.40039	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge Anschaffung eines Kastenwagens mit elektrischem Antrieb						
01.111.06.0 / 071100		0,00	0,00	0,00	0,00	28.600,00	28.600,00
783100		0,00	0,00	0,00	0,00	28.600,00	28.600,00
07110.40040	Auszahlungen für den Erwerb eines Staplers für den Stadtbetrieb						
01.111.06.0 / 071100		21.197,81	21.197,81	0,00	0,00	0,00	0,00
783100		21.197,81	21.197,81	0,00	0,00	0,00	0,00
77000.93510	Auszahlungen für den Erwerb von Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen						
<b>Organisationsangelegenheiten und technikunterstützte Informationsverarbeitung</b>							
01.111.12.0 / 011100		39.523,91	39.523,91	0,00	0,00	0,00	0,00
783100		39.523,91	39.523,91	0,00	0,00	0,00	0,00
01110.40000	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen						
01.111.12.0 / 081100		13.025,72	13.025,72	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00
783100		13.025,72	13.025,72	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00
06000.93500	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung						
01.111.12.0 / 081100		0,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00	40.000,00
783100		0,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00	40.000,00
08110.40012	Betriebs- und Geschäftsausstattung						
<b>Liegenschaftsverwaltung</b>							
01.111.14.0 / 151100		2.637.862,71	1.676.019,33	961.843,38	0,00	240.000,00	240.000,00
782100		2.637.862,71	1.705.083,91	932.778,80	0,00	240.000,00	240.000,00
15110.40001	Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe, Waren, Baugrundstücke						

# Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2021

Produkt / SK		Ermächtigungsübertragungen 2021					
Finanzkonto		bisher	Inanspruch-	Abgänge	Übertrag	neu gebildete	Erm.-übertr.
Untersachkonto	Bezeichnung		nahme			Erm.-übertr.	insgesamt
<b>Feuer-, Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz</b>							
02.126.01.0 / 034100		400.000,00	363.819,17	12.780,83	23.400,00	0,00	23.400,00
782100		400.000,00	363.819,17	12.780,83	23.400,00	0,00	23.400,00
03410.40001	Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäuden						
02.126.01.0 / 071100		95.834,32	95.785,72	48,60	0,00	0,00	0,00
783100		95.834,32	95.785,72	48,60	0,00	0,00	0,00
07110.40007	Auszahlungen für den Erwerb eines Gerätewagens Logistik GW-L für die LE Geilenkirchen						
02.126.01.0 / 071100		195.186,22	195.149,72	36,50	0,00	0,00	0,00
783100		195.186,22	195.149,72	36,50	0,00	0,00	0,00
07110.40009	Auszahlungen für den Erwerb eines Tanklöschfahrzeuges TLF 4000 für die Löscheinheit Geilenkirchen						
02.126.01.0 / 071100		291.218,37	289.785,80	0,00	1.432,57	0,00	1.432,57
783100		291.218,37	3.153,18	286.632,62	1.432,57	0,00	1.432,57
07110.40010	Auszahlungen für den Erwerb eines Mittleren Löschfahrzeuges MLF mit Gruppenkabine für die Verwaltungsstaffel						
02.126.01.0 / 071100		344.860,92	3.250,18	0,00	341.610,74	0,00	341.610,74
783100		344.860,92	3.250,18	0,00	341.610,74	0,00	341.610,74
07110.40011	Auszahlungen für den Erwerb eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 für die Löscheinheit Süggerath						
02.126.01.0 / 071100		0,00	0,00	0,00	0,00	3.432,26	3.432,26
783100		0,00	0,00	0,00	0,00	3.432,26	3.432,26
07110.40027	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge						
02.126.01.0 / 081100		0,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00	30.000,00
783100		0,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00	30.000,00
08110.40001	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung						
02.126.01.0 / 081100		0,00	0,00	0,00	0,00	5.607,95	5.607,95
783100		0,00	0,00	0,00	0,00	5.607,95	5.607,95
08110.40013	Betriebs- und Geschäftsausstattung						
02.126.01.0 / 091100		50.798,00	32.925,61	9.445,56	8.426,83	0,00	8.426,83
785100		50.798,00	36.361,40	6.009,77	8.426,83	0,00	8.426,83
09110.40074	Auszahlungen für den Umbau des Feuerwehrgerätehauses und Einrichtung von Stabsräumen						
02.126.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	322.206,37	322.206,37
785100		0,00	0,00	0,00	0,00	322.206,37	322.206,37
09110.40114	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau						
02.126.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	61.625,55	61.625,55
785100		0,00	0,00	0,00	0,00	61.625,55	61.625,55
09110.40137	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau - FWGH Tripsrath Garage						

# Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2021

Produkt / SK		Ermächtigungsübertragungen 2021					
Finanzkonto		bisher	Inanspruchnahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Untersachkonto	Bezeichnung						
<b>Grundschulen</b>							
03.211.01.0 / 081100		1.904,43	1.904,43	0,00	0,00	2.634,66	2.634,66
783100		1.904,43	1.904,43	0,00	0,00	2.634,66	2.634,66
21000.93500	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung						
03.211.01.0 / 091100		94.746,00	4.519,42	90.226,58	0,00	0,00	0,00
785100		94.746,00	8.988,60	85.757,40	0,00	0,00	0,00
09110.40017	Erfüllung von Brandschutzauflagen in der KGS Geilenkirchen						
03.211.01.0 / 091100		632.641,64	65.526,73	0,00	567.114,91	93.000,00	660.114,91
785100		632.641,64	60.625,50	0,00	572.016,14	88.098,77	660.114,91
09110.40018	Erfüllung von Brandschutzauflagen in der GGS Geilenkirchen						
03.211.01.0 / 091100		20.010,68	11.902,61	3.413,40	4.694,67	0,00	4.694,67
785100		20.010,68	11.902,61	3.413,40	4.694,67	0,00	4.694,67
09110.40019	Erfüllung von Brandschutzauflagen in der KGS Teveren						
03.211.01.0 / 091100		14.415,13	6.966,39	5.448,74	2.000,00	0,00	2.000,00
785100		14.415,13	6.966,39	5.448,74	2.000,00	0,00	2.000,00
09110.40020	Erfüllung von Brandschutzauflagen in der GGS Gillrath						
03.211.01.0 / 091100		2.229.193,28	173.679,49	0,00	2.055.513,79	435.006,51	2.490.520,30
785100		2.229.193,28	120.190,95	0,00	2.109.002,33	381.517,97	2.490.520,30
09110.40047	Auszahlungen zum Bau einer Turnhalle an der GGS Gillrath						
03.211.01.0 / 091100		85.988,97	26.231,31	57.000,00	2.757,66	0,00	2.757,66
785100		85.988,97	26.231,31	57.000,00	2.757,66	0,00	2.757,66
09110.40066	Auszahlungen für die Erfüllung von Brandschutzauflagen in der KGS Immendorf						
03.211.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	12.520,94	12.520,94
785100		0,00	0,00	0,00	0,00	12.520,94	12.520,94
09110.40110	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau						
03.211.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	900.000,00	900.000,00
785100		0,00	0,00	0,00	0,00	900.000,00	900.000,00
09110.40138	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau - Klassenräume KGS GK						

# Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2021

Produkt / SK		Ermächtigungsübertragungen 2021					
Finanzkonto		bisher	Inanspruch-	Abgänge	Übertrag	neu gebildete	Erm.-übertr.
Untersachkonto	Bezeichnung		nahme			Erm.-übertr.	insgesamt
<b>Realschule</b>							
03.215.01.0 / 081100		17.847,59	0,00	0,00	17.847,59	0,00	17.847,59
783100		17.847,59	0,00	0,00	17.847,59	0,00	17.847,59
08110.40006	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung Gute Schule 2020						
03.215.01.0 / 081100		4.000,00	4.000,00	0,00	0,00	3.285,08	3.285,08
783100		4.000,00	4.000,00	0,00	0,00	3.285,08	3.285,08
22000.93500	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung						
03.215.01.0 / 091100		116.880,97	36.117,22	0,00	80.763,75	0,00	80.763,75
785100		116.880,97	39.733,82	0,00	77.147,15	3.616,60	80.763,75
09110.40046	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau						
03.215.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	49.265,48	49.265,48
785100		0,00	0,00	0,00	0,00	49.265,48	49.265,48
09110.40145	Erweiterung der Netzwerkverkabelung in der Realschule						
<b>Gesamtschule</b>							
03.218.01.0 / 081100		3.814,69	0,00	0,00	3.814,69	0,00	3.814,69
783100		3.814,69	0,00	0,00	3.814,69	0,00	3.814,69
08110.40007	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung Gute Schule 2020						
03.218.01.0 / 081100		82.404,69	82.404,69	0,00	0,00	5.241,83	5.241,83
783100		82.404,69	82.404,69	0,00	0,00	5.241,83	5.241,83
28000.93510	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung						
03.218.01.0 / 091100		519.407,81	487.709,63	0,00	31.698,18	10.900,00	42.598,18
785100		519.407,81	519.407,81	0,00	0,00	42.598,18	42.598,18
09110.40065	Auszahlungen für die energetische Sanierung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule, 1. BA						
03.218.01.0 / 091100		55.000,00	12.120,15	0,00	42.879,85	0,00	42.879,85
785100		55.000,00	12.120,15	0,00	42.879,85	0,00	42.879,85
09110.40083	Auszahlungen für die Herstellung eines Blockheizkraftwerkes am Schul- und Sportzentrum Bauchem						
<b>Heimat- und sonstige Kulturpflege</b>							
04.281.01.0 / 091100		423.903,63	6.989,27	416.914,36	0,00	15.000,00	15.000,00
785100		423.903,63	6.989,27	416.914,36	0,00	15.000,00	15.000,00
09110.40075	Auszahlungen für den Neubau eines Bürgerhauses in Teveren						
<b>Soziale Einrichtungen für Wohnungslose, Aussiedler und Asylbewerber</b>							
05.315.01.0 / 091100		1.381,73	0,00	0,00	1.381,73	0,00	1.381,73
785100		1.381,73	0,00	0,00	1.381,73	0,00	1.381,73
09110.40022	Neubau von Flüchtlingsunterkünften						

# Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2021

Produkt / SK		Ermächtigungsübertragungen 2021					
Finanzkonto		bisher	Inanspruchnahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Untersachkonto	Bezeichnung						
<b>Tageseinrichtungen für Kinder in eigener Trägerschaft</b>							
06.365.01.0 / 031100		0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00
782100		0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00
03110.40000	Grundstücke mit Kinder und Jugendeinrichtungen						
06.365.01.0 / 081100		65.000,00	53.242,47	11.757,53	0,00	0,00	0,00
783100		65.000,00	53.242,47	11.757,53	0,00	0,00	0,00
08110.40009	Betriebs- und Geschäftsausstattung für die Kindertagesstätte neben der Realschule						
06.365.01.0 / 081100		16.550,00	7.421,43	9.128,57	0,00	0,00	0,00
783100		16.550,00	16.421,43	128,57	0,00	0,00	0,00
08110.40010	Betriebs- und Geschäftsausstattung für die Erweiterung der Kindertagesstätte Bauchem						
06.365.01.0 / 081100		17.000,00	1.515,10	15.484,90	0,00	0,00	0,00
783100		17.000,00	1.515,10	15.484,90	0,00	0,00	0,00
08110.40011	Betriebs- und Geschäftsausstattung für den Umbau des Vereinsstätte Beeck zur Kindertagesstätte						
06.365.01.0 / 081100		24.000,00	930,00	23.070,00	0,00	0,00	0,00
783100		24.000,00	930,00	23.070,00	0,00	0,00	0,00
46400.93500	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung						
06.365.01.0 / 091100		116.434,35	34.825,96	81.608,39	0,00	0,00	0,00
785100		116.434,35	116.434,35	0,00	0,00	0,00	0,00
09110.40086	Erweiterung der Kindertagesstätte in Bauchem						
06.365.01.0 / 091100		1.932.384,71	1.682.386,26	19.000,00	230.998,45	0,00	230.998,45
785100		1.932.384,71	1.932.384,71	0,00	0,00	230.998,45	230.998,45
09110.40087	Hochbauauszahlungen für den Neubau einer Kindertagesstätte neben der Realschule						
06.365.01.0 / 091100		242.142,72	242.142,72	0,00	0,00	24.513,37	24.513,37
785200		242.142,72	242.142,72	0,00	0,00	24.513,37	24.513,37
09110.40088	Tiefbauauszahlungen für die Kindertagesstätte neben der Realschule						
06.365.01.0 / 091100		79.321,42	77.993,34	0,00	1.328,08	0,00	1.328,08
785200		79.321,42	73.633,30	4.360,04	1.328,08	0,00	1.328,08
09110.40089	Tiefbauauszahlungen für die Erweiterung der Kindertagesstätte Bauchem						
06.365.01.0 / 091100		45.466,11	45.466,11	0,00	0,00	5.501,36	5.501,36
785200		45.466,11	43.497,88	0,00	1.968,23	3.533,13	5.501,36
09110.40090	Tiefbauauszahlungen für den Umbau der Vereinsstätte Beeck zur Kindertagesstätte						
06.365.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	800.000,00	800.000,00
785100		0,00	0,00	0,00	0,00	800.000,00	800.000,00
09110.40096	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau						

# Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2021

Produkt / SK		Ermächtigungsübertragungen 2021					
Finanzkonto		bisher	Inanspruch-	Abgänge	Übertrag	neu gebildete	Erm.-übertr.
Untersachkonto	Bezeichnung		nahme			Erm.-übertr.	insgesamt
<b>Öffentliche Spielplätze, Jugendräume, Jugendzentren</b>							
06.366.01.0 / 091100		57.003,89	0,00	57.003,89	0,00	31.003,89	31.003,89
785200		57.003,89	0,00	57.003,89	0,00	31.003,89	31.003,89
09110.40039	Auszahlungen für die Anlegung eines Spielplatzes in der Fliegerhorstsiedlung						
06.366.01.0 / 091100		117.863,88	17.695,27	0,00	100.168,61	148.000,00	248.168,61
785200		117.863,88	24.936,82	0,00	92.927,06	155.241,55	248.168,61
09110.40084	Neuerstellung der Skateanlage im Wurmauenpark						
06.366.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	3.100,00	3.100,00
785200		0,00	0,00	0,00	0,00	3.100,00	3.100,00
46000.95010	Auszahlungen für den Bau von Kinderspielplätzen						
<b>Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen</b>							
08.424.01.0 / 091100		22.224,35	765,76	0,00	21.458,59	0,00	21.458,59
785100		22.224,35	1.160,54	0,00	21.063,81	394,78	21.458,59
09110.40021	Energetische Sanierung der Mehrzweckhalle Lindern						
08.424.01.0 / 091100		2.000,00	0,00	0,00	2.000,00	0,00	2.000,00
785200		2.000,00	0,00	0,00	2.000,00	0,00	2.000,00
09110.40050	Auszahlungen für die Sanierung des Rasenplatzes und für den Neubau des Tennens-Kleinspielfeldes am Sportplatz Immendorf						
08.424.01.0 / 091100		2.529.889,77	1.357.639,31	0,00	1.172.250,46	161.000,00	1.333.250,46
785200		2.529.889,77	1.340.641,99	0,00	1.189.247,78	144.002,68	1.333.250,46
09110.40051	Auszahlungen für die Sanierung der Wettkampfanlage und des Rasenplatzes am Sportplatz Bauchem						
08.424.01.0 / 091100		19.498,67	19.498,67	0,00	0,00	1.606.692,02	1.606.692,02
785200		19.498,67	19.498,67	0,00	0,00	1.606.692,02	1.606.692,02
09110.40052	Auszahlungen für die Sanierung des Rasenplatzes am Waldstadion Geilenkirchen						
08.424.01.0 / 091100		16.388,67	16.388,67	0,00	0,00	0,00	0,00
785100		16.388,67	16.388,67	0,00	0,00	0,00	0,00
09110.40076	Auszahlungen für den Neubau eines Sportheims am Sportplatz Immendorf						
08.424.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	56.000,00	56.000,00
785200		0,00	0,00	0,00	0,00	56.000,00	56.000,00
09110.40077	Auszahlungen für die Sanierung des Rasenspielfeldes und der Nebenanlagen am Sportplatz Gillrath						

## Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2021

Produkt / SK		Ermächtigungsübertragungen 2021					
Finanzkonto		bisher	Inanspruch-	Abgänge	Übertrag	neu gebildete	Erm.-übertr.
Untersachkonto	Bezeichnung		nahme			Erm.-übertr.	insgesamt
<b>Hallenbad</b>							
08.424.02.0 / 091100		246.903,97	71.630,13	0,00	175.273,84	0,00	175.273,84
785100		246.903,97	71.630,13	0,00	175.273,84	0,00	175.273,84
57000.95030	Auszahlungen für die Neuerrichtung eines Hallenbades inkl. Projektvorbereitung und Planung						
08.424.02.0 / 176100		2.327,39	2.327,39	0,00	0,00	0,00	0,00
744200		2.327,39	2.327,39	0,00	0,00	0,00	0,00
17610.40000	Vorsteuer - Hallenbad						

# Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2021

Produkt / SK		Ermächtigungsübertragungen 2021					
Finanzkonto		bisher	Inanspruch-	Abgänge	Übertrag	neu gebildete	Erm.-übertr.
Untersachkonto	Bezeichnung		nahme			Erm.-übertr.	insgesamt
<b>Entwässerung und Abwasserbeseitigung</b>							
11.538.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	538.546,86	538.546,86
785200		0,00	0,00	0,00	0,00	538.546,86	538.546,86
09110.40002	Neugestaltung der von-Mirbach-Straße, Anteil Kanalbau						
11.538.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	5.000,00
785200		0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	5.000,00
09110.40007	Neugestaltung des Tichelener Wegs, Anteil Kanalbau						
11.538.01.0 / 091100		14.526,29	0,00	0,00	14.526,29	0,00	14.526,29
785200		14.526,29	0,00	0,00	14.526,29	0,00	14.526,29
09110.40010	Neugestaltung der Brachelener Straße, Anteil Kanalbau						
11.538.01.0 / 091100		65.918,98	29,56	0,00	65.889,42	300.000,00	365.889,42
785200		65.918,98	29,56	0,00	65.889,42	300.000,00	365.889,42
09110.40028	Auszahlungen für die Erneuerung des Kanals in der Fliegerhorstsiedlung, 1. Bauabschnitt (Westseite)						
11.538.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	595.265,77	595.265,77
785200		0,00	0,00	0,00	0,00	595.265,77	595.265,77
09110.40054	Auszahlungen für die Kanalsanierung in der Hochstraße, Teveren						
11.538.01.0 / 091100		138.741,52	138.741,52	0,00	0,00	32.778,37	32.778,37
785200		138.741,52	138.741,52	0,00	0,00	32.778,37	32.778,37
09110.40078	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau						
11.538.01.0 / 091100		385.869,48	182.234,50	173.166,94	30.468,04	80.000,00	110.468,04
785200		385.869,48	179.536,12	175.865,32	30.468,04	80.000,00	110.468,04
09110.40079	Auszahlungen für die Kanalsanierung Camphausenweg						
11.538.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	150.924,15	150.924,15
785200		0,00	0,00	0,00	0,00	150.924,15	150.924,15
09110.40102	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau						
11.538.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	360.900,00	360.900,00
785200		0,00	0,00	0,00	0,00	360.900,00	360.900,00
09110.40105	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau						
11.538.01.0 / 091100		62.665,06	60.147,92	2.517,14	0,00	0,00	0,00
785200		62.665,06	62.665,06	0,00	0,00	0,00	0,00
09110.40115	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau						
11.538.01.0 / 091100		12.314,24	12.314,24	0,00	0,00	6.764,10	6.764,10
785200		12.314,24	12.314,24	0,00	0,00	6.764,10	6.764,10
70000.95500	Auszahlungen für die Herstellung von neuen Kanalhausanschlüssen						
11.538.01.0 / 091100		403.262,31	220.209,37	20,05	183.032,89	0,00	183.032,89
785200		403.262,31	219.829,15	400,27	183.032,89	0,00	183.032,89
70300.95910	Kanalsanierung Maarstr. in Lindern						

# Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2021

Produkt / SK		Ermächtigungsübertragungen 2021					
Finanzkonto		bisher	Inanspruch-	Abgänge	Übertrag	neu gebildete	Erm.-übertr.
Untersachkonto	Bezeichnung		nahme			Erm.-übertr.	insgesamt
<b>Straßen, Wege, Plätze</b>							
12.541.01.0 / 041100		0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	5.000,00
782100		0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	5.000,00
04110.40001	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens						
12.541.01.0 / 041100		0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	5.000,00
782100		0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	5.000,00
04110.40002	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens - Quartiersplatz						
12.541.01.0 / 041100		0,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00	30.000,00
782100		0,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00	30.000,00
04110.40003	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens - Pater-Briers-Weg						
12.541.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	988.016,41	988.016,41
785200		0,00	0,00	0,00	0,00	988.016,41	988.016,41
09110.40001	Neugestaltung der von-Mirbach-Straße, Anteil Straßenbau						
12.541.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	2.600,00	2.600,00
785200		0,00	0,00	0,00	0,00	2.600,00	2.600,00
09110.40006	Neugestaltung des Tichelener Wegs, Anteil Straßenbau						
12.541.01.0 / 091100		22.721,09	0,00	0,00	22.721,09	0,00	22.721,09
785200		22.721,09	0,00	0,00	22.721,09	0,00	22.721,09
09110.40009	Neugestaltung der Brachelener Straße, Anteil Straßenbau						
12.541.01.0 / 091100		359.337,92	263.612,62	63.000,00	32.725,30	0,00	32.725,30
785200		359.337,92	270.612,62	56.000,00	32.725,30	0,00	32.725,30
09110.40026	Anlegung eines Kreisverkehrsplatzes an der Kreuzung Aa chener Straße / Jülicher Straße / Konrad-Adenauer-Straße / Hünshovener Gracht						
12.541.01.0 / 091100		55.276,32	10.475,08	0,00	44.801,24	200.000,00	244.801,24
785200		55.276,32	8.670,44	1.804,64	44.801,24	200.000,00	244.801,24
09110.40031	Auszahlungen für den Neubau der Straßen in der Fliegerhorstsiedlung, 1. Bauabschnitt (Westseite)						
12.541.01.0 / 091100		66.868,03	10.228,90	56.639,13	0,00	0,00	0,00
785200		66.868,03	10.784,67	56.083,36	0,00	0,00	0,00
09110.40035	Auszahlungen für die Neugestaltung der Blockstraße						
12.541.01.0 / 091100		60.217,41	5.682,99	54.534,42	0,00	0,00	0,00
785200		60.217,41	5.841,78	54.375,63	0,00	0,00	0,00
09110.40036	Auszahlungen für die Neugestaltung der Straße Opheimer Benden						
12.541.01.0 / 091100		369.550,88	334.349,96	35.200,92	0,00	26.722,01	26.722,01
785200		369.550,88	335.895,08	33.655,80	0,00	26.722,01	26.722,01
09110.40038	Auszahlungen für den Straßenendausbau Im Viereck						

# Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2021

Produkt / SK		Ermächtigungsübertragungen 2021					
Finanzkonto		bisher	Inanspruchnahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Untersachkonto	Bezeichnung						
12.541.01.0 / 091100		82.568,99	26.240,38	0,00	56.328,61	655.000,00	711.328,61
785200		82.568,99	14.064,47	12.175,91	56.328,61	655.000,00	711.328,61
09110.40040	Auszahlungen für die Anlegung eines Quartiersplatzes in der Fliegerhorstsiedlung						
12.541.01.0 / 091100		70.700,00	8.459,00	0,00	62.241,00	730.000,00	792.241,00
785200		70.700,00	8.459,00	0,00	62.241,00	730.000,00	792.241,00
09110.40057	Auszahlungen für die Neugestaltung der Hochstraße in Teveren						
12.541.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	150.924,14	150.924,14
785200		0,00	0,00	0,00	0,00	150.924,14	150.924,14
09110.40058	Auszahlungen für den Straßenendausbau Hinter den Höfen in Grotenrath						
12.541.01.0 / 091100		68.200,00	49.333,37	18.866,63	0,00	0,00	0,00
785200		68.200,00	49.333,37	18.866,63	0,00	0,00	0,00
09110.40103	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau						
12.541.01.0 / 091100		327.000,00	159.919,80	167.080,20	0,00	0,00	0,00
785200		327.000,00	159.919,80	167.080,20	0,00	0,00	0,00
09110.40107	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau						
12.541.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	85.000,00	85.000,00
785100		0,00	0,00	0,00	0,00	85.000,00	85.000,00
09110.40128	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau - Wurmbrücke Nirm						
12.541.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	18.000,00	18.000,00
785200		0,00	0,00	0,00	0,00	18.000,00	18.000,00
09110.40129	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau - Pater-Briers-Weg						
12.541.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	250.000,00
785200		0,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	250.000,00
09110.40135	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau - Radweg Heinsberger Straße						
12.541.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00	40.000,00
785200		0,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00	40.000,00
09110.40136	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau - Ausstattung City Parkplatz						
12.541.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
785200		0,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
09110.40140	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau - Brückensanierungsprogramm						
12.541.01.0 / 091100		521.408,97	366.240,65	0,00	155.168,32	0,00	155.168,32
785200		521.408,97	367.778,62	0,00	153.630,35	1.537,97	155.168,32
63300.96080	Ausbau der Maarstraße in Lindern						
12.541.01.0 / 091100		439.912,40	363.459,80	75.852,60	600,00	0,00	600,00
785200		439.912,40	380.356,40	58.956,00	600,00	0,00	600,00
63300.96110	Restausbau der Brüllsche Str. in Prummern						

# Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2021

Produkt / SK		Ermächtigungsübertragungen 2021					
Finanzkonto		bisher	Inanspruchnahme	Abgänge	Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Untersachkonto	Bezeichnung						
12.541.01.0 / 091100		7.000,00	7.000,00	0,00	0,00	188.000,00	188.000,00
785200		7.000,00	7.000,00	0,00	0,00	188.000,00	188.000,00
67000.95000	Erweiterung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung und Verkabelungen, einschl. LED-Umrüstung						
<b>Parkplätze und Parkhäuser</b>							
12.546.01.0 / 091100		124.400,00	0,00	0,00	124.400,00	0,00	124.400,00
785200		124.400,00	0,00	0,00	124.400,00	0,00	124.400,00
09110.40106	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau						
12.546.01.0 / 091100		66.300,00	10.340,37	0,00	55.959,63	0,00	55.959,63
785100		66.300,00	10.340,37	0,00	55.959,63	0,00	55.959,63
68000.94070	Kernsanierung des Parkhauses hinter dem Rathaus und Errichtung einer Bedachung über dem Treppenhaus						
<b>Parkanlagen, öffentliches Grün</b>							
13.551.01.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	125.000,00	125.000,00
785100		0,00	0,00	0,00	0,00	125.000,00	125.000,00
09110.40134	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau - Toilette Wurmauenpark						
<b>Friedhöfe</b>							
13.553.01.0 / 091100		49.143,42	49.143,42	0,00	0,00	3.227,57	3.227,57
785300		49.143,42	49.143,42	0,00	0,00	3.227,57	3.227,57
75000.95100	Kosten für den Kauf und die Errichtung von Kolumbarien auf den Friedhöfen						
<b>Wald, Forst- und Landwirtschaft</b>							
13.555.01.0 / 091100		5.000,00	5.000,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00
785200		5.000,00	5.000,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00
09110.40104	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau						
<b>Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen</b>							
15.573.02.0 / 091100		50.000,00	0,00	6.500,00	43.500,00	0,00	43.500,00
785100		50.000,00	0,00	6.500,00	43.500,00	0,00	43.500,00
09110.40095	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau						
15.573.02.0 / 091100		0,00	0,00	0,00	0,00	51.575,05	51.575,05
785100		0,00	0,00	0,00	0,00	51.575,05	51.575,05
09110.40121	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau - Kita						
15.573.02.0 / 176100		7.800,00	901,53	6.898,47	0,00	9.771,46	9.771,46
744200		7.800,00	901,53	6.898,47	0,00	9.771,46	9.771,46
17610.40001	Vorsteuer - Photovoltaikanlagen						
<b>Summe Produkt / SK:</b>		<b>18.016.652,43</b>	<b>9.789.200,54</b>	<b>2.446.275,07</b>	<b>5.781.176,82</b>	<b>11.266.403,16</b>	<b>17.047.579,98</b>
<b>Summe Finanzkonto:</b>		<b>18.016.652,43</b>	<b>9.853.845,67</b>	<b>2.579.762,15</b>	<b>5.583.044,61</b>	<b>11.464.535,37</b>	<b>17.047.579,98</b>

Verwaltung  
14.04.2022  
2527/2022

## Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	27.04.2022

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Überprüfung aller Möglichkeiten für eine klimafreundliche Nahwärmeversorgung der Fliegerhorstsiedlung**

### Sachverhalt:

Auf den beigegeführten Antrag wird verwiesen.

Seitens der Verwaltung wird bis zur Ratssitzung eine diesbezügliche Stellungnahme nachgereicht.

### Beschlussvorschlag lt. Antrag:

Die Verwaltung prüft alle Möglichkeiten einer energieeffizienten Nahwärmeversorgung für die Fliegerhorst-Siedlung in Geilenkirchen-Teveren.

Dazu nimmt die Verwaltung Kontakt zu Fachunternehmen mit Erfahrung im Bereich der nachhaltigen und innovativen Quartierskonzepte auf.

Zum nächsten Umwelt- und Bauausschuss werden Referenten\*innen eingeladen, die den Mitgliedern des Fachausschusses einen genauen Überblick über die technischen Möglichkeiten erläutern und Fragen zum Thema beantworten.

Die Verwaltung bereitet zu diesem Thema zeitnah eine Bürgerversammlung mit dem Ziel vor, eine Informationskampagne zu energieeffizienten Nahwärmelösungen zu starten.

### Anlage:

Antrag Bündnis 90/Die Grünen Nahwärme Fliegerhorstsiedlung

(Beigeordneter Scholz, 02451 - 629 231)



Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
im Rat der Stadt Geilenkirchen  
Carl-Diem-Str. 5  
52511 Geilenkirchen

***Die Straße ist nach einem Nationalisten,  
Antisemiten und Rassisten benannt.  
Eine Mehrheit im Rat möchte diese  
Ehrung für Carl Diem so beibehalten.***

Telefon: 02451 5951  
Handy: 0177 200 111 9  
Mail: j.benden@t-online.de

Geilenkirchen, 12.04.2022

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - beantragt, den Tagesordnungspunkt

**Überprüfung aller Möglichkeiten für eine klimafreundliche Nahwärmeversorgung der Fliegerhorst-Siedlung**

für die nächste Sitzung des Rates am 27.04.2022 auf die Tagesordnung zu setzen.

**Begründung:**

Durch die Klimakrise stehen wir bereits vor der Anforderung einer schnellen Abkehr von fossiler Energie, und das auch in Geilenkirchen. Zusätzlich ist seit Beginn des Krieges in der Ukraine die Unsicherheit auf dem Energiemarkt stark angestiegen. Die Preise für Gas und Öl explodieren mangels Verfügbarkeit und eine Lösung ohne den Import russischer Rohstoffe ist kurzfristig nicht in Sicht. Besonders schwer zu kompensieren sind vor allem die Erdgaslieferungen. Langfristig wollen und müssen sich Deutschland und die EU daher unabhängig von Energie-Importen aus Russland machen.

Vor diesem Hintergrund können wir nicht mehr verantwortungsbewusst in Erwägung ziehen, jetzt aktuell in der Fliegerhorst-Siedlung und auch perspektivisch an anderer Stelle, auf den Ausbau der Gasnetzinfrasturktur zu setzen.

Daher hat die GRÜNE Fraktion in den letzten Wochen, viele Gespräche geführt und nach machbaren Möglichkeiten einer nachhaltigen Nahwärmeversorgung gesucht. Hierzu hat die GRÜNE Fraktion u.a. mit der Stadtentfalter GmbH, einer Tochter unseres Lokalversorgers NEW, Gespräche geführt und gute Ansätze für eine Umsetzung hier vor Ort gefunden.

### **Mit Nahwärmelösungen können wir etwas verändern.**

Mit innovativen und nachhaltigen Wärme- und Kältekonzepten ist es möglich, eine moderne und klimaverträgliche Versorgung mit Wärme und Warmwasser zu ermöglichen. Die Energie aus regenerativen Quellen, wie Umweltwärme, Solarenergie, Biomasse und vorhandener Abwärme kann besonders effizient genutzt werden, wenn gleich mehrere Gebäude oder ganze Stadtteilquartiere wie die Fliegerhorst-Siedlung über ein gemeinsames Nahwärmenetz versorgt werden.

Davon profitieren alle an das Wärmenetz angeschlossenen Anwohner, denn diese müssen nicht mehr in eine eigene Heizungsanlage im Gebäude investieren und können beim Heizen auf klimafreundliche und CO2-freie Energien umsteigen.

Selten steht man im Bestandsbau vor der Chance, dass ein ganzes Viertel umgestaltet wird, dass umfassende Tiefbauarbeiten erfolgen und es damit ein Leichtes ist ein Nahwärmenetz aufzubauen. Jetzt haben wir noch die Möglichkeit gestaltend und zukunftsweisend in die Planung einzugreifen, bevor uns dies für Jahrzehnte an dieser Stelle verwehrt bleibt.

Um der Klimakrise zu begegnen und die Versorgungssicherheit zu stärken sollten wir alle Möglichkeiten ausschöpfen um im Einklang mit den Förderrichtlinien alternative Wärmeversorgungsstechniken zu evaluieren.

Deshalb hoffen wir auf ein einstimmiges Votum im Rat der Stadt.

### **Beschlussvorschlag:**

- Die Verwaltung prüft alle Möglichkeiten einer energieeffizienten Nahwärmeversorgung für die Fliegerhorst-Siedlung in Geilenkirchen Teveren.
- Dazu nimmt die Verwaltung Kontakt zu Fachunternehmen mit Erfahrung im Bereich der nachhaltigen und innovativen Quartierskonzepte auf.
- Zum nächsten Umwelt- und Bauausschuss werden Referenten\* innen eingeladen, die den Mitgliedern des Fachausschusses einen genauen Überblick über die technischen Möglichkeiten erläutern und Fragen zum Thema beantworten.
- Die Verwaltung bereitet zu diesem Thema zeitnah eine Bürgerversammlung mit dem Ziel vor, eine Informationskampagne zu energieeffizienten Nahwärmelösungen zu starten.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Benden  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

# TOP Ö 6

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt  
28.03.2022  
2510/2022

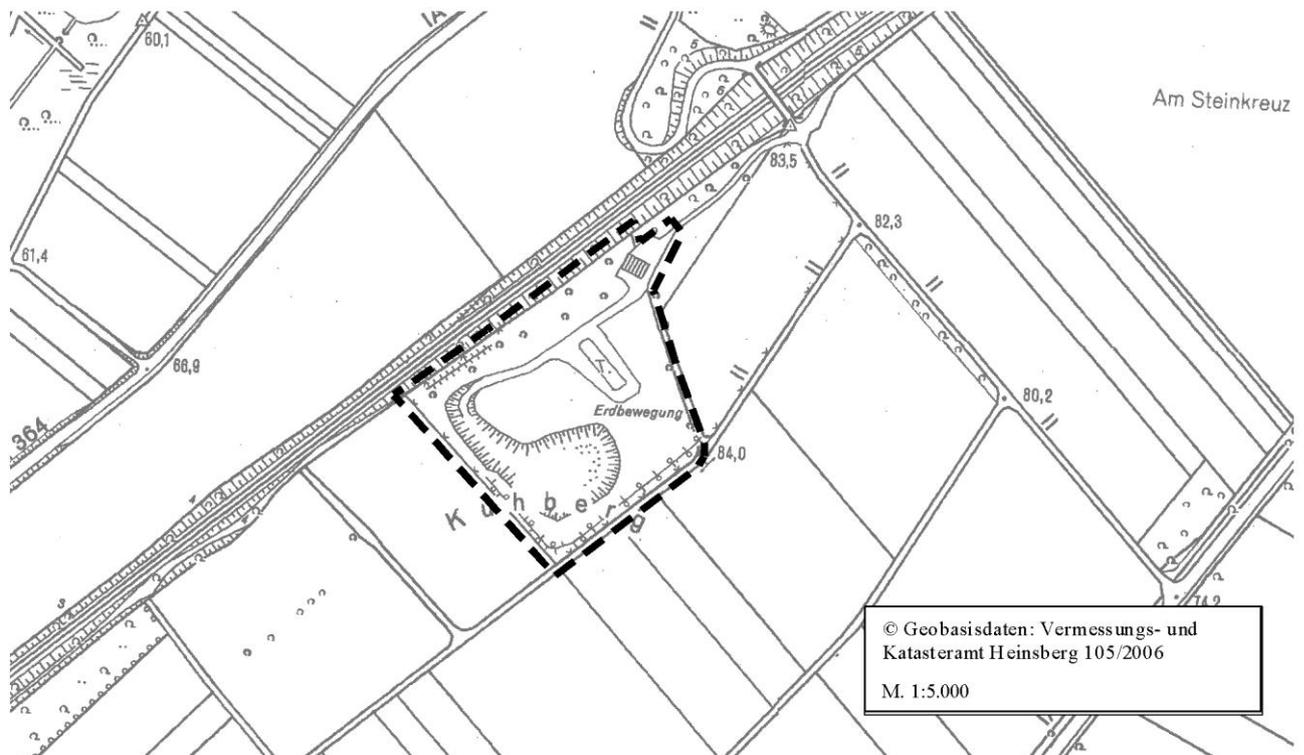
## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	07.04.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	27.04.2022

### 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen Geltungsbereich: Fläche südlich der Ortslage Müllendorf, zwischen der K 24 und der Bahnlinie Aachen/Mönchengladbach

- Beratung über das Planungskonzept zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen
- Beschluss zur Auslage und Erörterung des Planungskonzepts mit Äußerungsgelegenheit im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und zur frühzeitigen Unterrichtung und Äußerungsaufforderung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

#### Sachverhalt:



--- Geltungsbereich des Plangebiets

In seiner Sitzung am 09.02.2022 hat der Rat der Stadt Geilenkirchen auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung beschlossen, das Verfahren zur 78.

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen für das Plangebiet südlich von Müllendorf, zwischen der K 24 und der Bahnlinie Aachen/Mönchengladbach, einzuleiten (siehe Vorlage 2420/2021). Der Geltungsbereich des Plangebiets ist im obigen Kartenauszug gestrichelt gekennzeichnet.

Bekanntlich soll das Geschäftsfeld eines ortsansässigen Unternehmens im Bereich des obigen Plangebiets um eine mechanisch biologische Bodenbehandlungsanlage erweitert werden. Zwecks Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Anlage und zwecks Anpassung der Darstellungen im Flächennutzungsplan an die tatsächliche seit mehreren Jahren stattfindende Art der Bodennutzung, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen geboten.

Beabsichtigt ist, eine Ausweisung als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung Bauschuttrecyclinganlage, Betonanlage, Bodenbehandlungsanlage, Kompostieranlage. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen stellt den Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Inzwischen hat ein Stadtplanungsbüro im Auftrag des Vorhabenträgers ein Planungskonzept erstellt, sodass das weitere Verfahren zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen voranschreiten kann. Die Unterlagen zum Planungskonzept sind dieser Vorlage beigefügt. Als nächster Verfahrensschritt steht die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit i.S.d. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange i.S.d. § 4 Abs. 1 BauGB an.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Es wird beschlossen, das Planungskonzept zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen zwecks Erörterung und Äußerungsgelegenheit im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB auszulegen.
2. Es wird beschlossen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig über das Planungskonzept zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.

Anlage A - Planurkunde - frühzeitige Beteiligung

Anlage B - Begründung - frühzeitige Beteiligung

Anlage C - Schallimmissionstechnische Voreinschätzung - frühzeitige Beteiligung

Anlage D - Lufttechnisches Gutachten - frühzeitige Beteiligung

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Kalus, 02451 629 222)

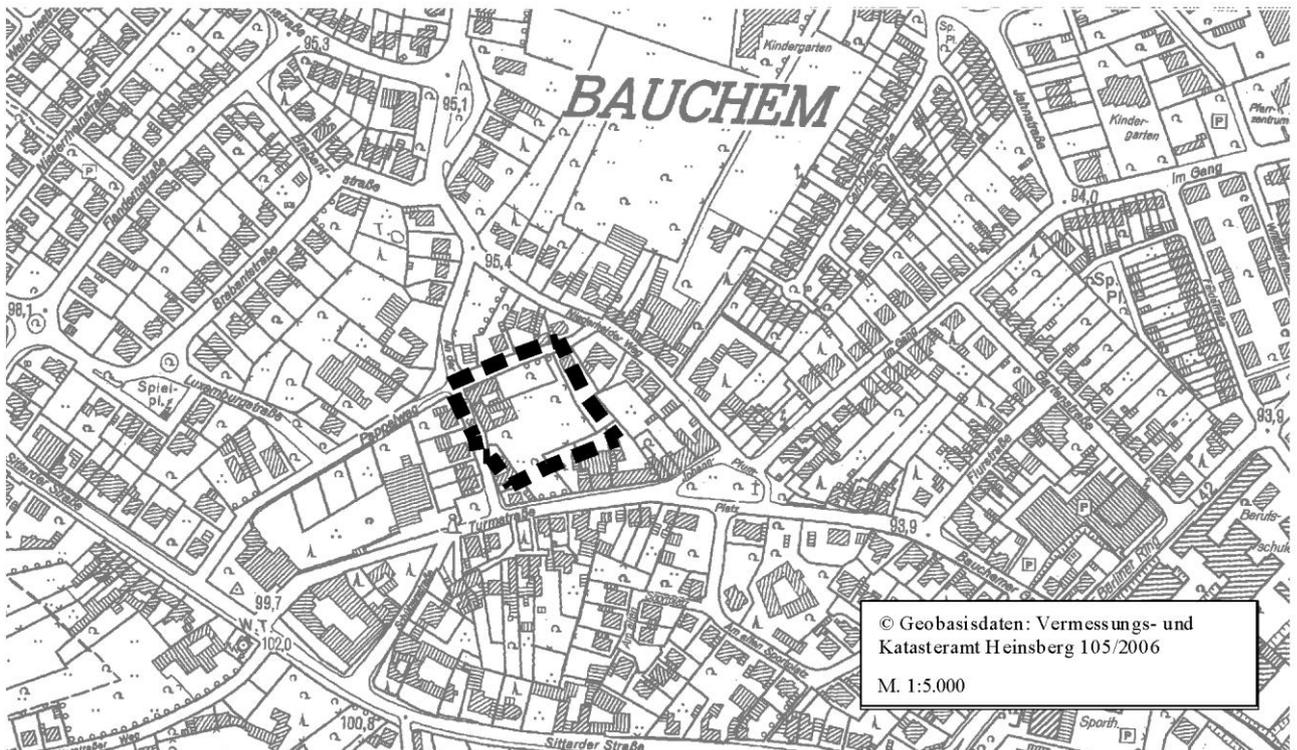
## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	07.04.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	27.04.2022

### Bebauungsplan Nr. 120 der Stadt Geilenkirchen

Geltungsbereich: Fläche in Bauchem, nördlich der "Turmstraße", östlich der Straße "An der Alten Schule", südlich des Pappelwegs, westlich des "Niederheider Wegs"

- Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Beschluss über den geänderten und ergänzten Entwurf des Bebauungsplans und Beschluss zur erneuten Offenlage nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB



— — — Geltungsbereich des Plangebiets

### Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 30.06.2021 hat der Rat der Stadt Geilenkirchen auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung den seinerzeitigen Entwurf des Bebauungsplans Nr. 120 der Stadt Geilenkirchen zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung hat der Entwurf des Bebauungsplans in der Zeit vom 19.07.2021 – 19.08.2021 öffentlich ausgelegen; Stellungnahmen konnten abgegeben werden. Auch den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde entsprechend der vorgeschriebenen Fristen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Sowohl aus der Öffentlichkeit, als auch seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen zu verschiedenen privaten und öffentlichen Belangen abgegeben (siehe im Einzelnen Anlage A). Ein Abwägungsvorschlag wurde in der Zwischenzeit erarbeitet. Dieser ist ebenfalls der Anlage A zu entnehmen.

In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls durch das Stadtplanungsbüro „VSU GmbH“, aufgrund der abwägungsrelevanten Stellungnahmen, denen vorschlagsgemäß gefolgt wird, ein geänderter und ergänzter Bebauungsplanentwurf mit zugehörigen Unterlagen erarbeitet (siehe Anlagen B – E).

Die Änderungen beziehen sich insbesondere auf

- die Reduzierung der maximal zulässigen Gebäudehöhe einer baulichen Anlage im südöstlichen Baufenster des Plangebiets (Haus D),
- die Erweiterung der zulässigen Dachform für Vorhaben im Plangebiet um das Pultdach,
- die Vorschrift, einheitliche Dächer vorzusehen und
- die Vergrößerung der Fläche für die Tiefgarage auf das ganze Plangebiet.

Wird der Bebauungsplanentwurf nach der Offenlage (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) geändert oder ergänzt, ist er nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen.
2. Es wird beschossen, den geänderten und ergänzten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 120 der Stadt Geilenkirchen entsprechend § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut auszulegen und erneut Stellungnahmen einzuholen.

#### **Anlagen:**

Anlage A - Abwägung  
Anlage B - Planurkunde  
Anlage C - Textliche Festsetzungen  
Anlage D - Begründung  
Anlage E - Artenschutzprüfung (Stufe I)

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Kalus, 02451 629 222)

## Beiblatt zur Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	07.04.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	27.04.2022

### Bebauungsplan Nr. 120 der Stadt Geilenkirchen

Geltungsbereich: Fläche in Bauchem, nördlich der "Turmstraße", östlich der Straße "An der Alten Schule", südlich des Pappelwegs, westlich des "Niederheider Wegs"

- Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Beschluss über den geänderten und ergänzten Entwurf des Bebauungsplans und Beschluss zur erneuten Offenlage nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB

### Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 07.04.2022 wurden Bedenken hinsichtlich des durch die geplante Wohnbebauung entstehenden Stellplatzdrucks geäußert. Hierzu nimmt die Verwaltung ergänzend zur bisherigen Vorlage wie folgt Stellung:

Der geänderte Bebauungsplanentwurf, der zur erneuten Offenlage beschlossen werden soll, sieht eine Reduzierung der Gebäudehöhe im südöstlichen Baufenster vor. Damit einhergehend ist eine analoge Reduzierung der Wohneinheiten und der im bauaufsichtlichen Verfahren somit nachzuweisenden Anzahl an notwendigen Stellplätzen.

Darüber hinaus sieht der neue Bebauungsplanentwurf eine Vergrößerung der Fläche für die Tiefgarage auf das ganze Plangebiet vor. Die für die zukünftig zulässigen Nutzungen im Plangebiet notwendigen Stellplätze können zweifelsfrei in einer Tiefgarage innerhalb dieser Fläche mit einer Größe von etwa 3.770 m<sup>2</sup> untergebracht werden. Eine über die bauordnungsrechtlich notwendige Anzahl an Stellplätzen kann von Grundstückseigentümergeberin nicht verlangt werden.

Schließlich bleibt eine abschließende Genehmigungsplanung abzuwarten, die in einem bauaufsichtlichen Verfahren eingereicht wird. Erst dann kann die konkrete Zahl der Wohnungen und die dadurch bedingte notwendige Stellplatzzahl ermittelt werden.

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	06.04.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	27.04.2022

### Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Thelensgracht" im Stadtteil Beeck

#### Sachverhalt:

Die Erschließungsanlage „Thelensgracht“, beginnend an der Einmündung Am Mühlenhof bis zur Einmündung Am Weiher im Stadtteil Beeck wurde im Jahre 2018 erneuert und verbessert. Es wurden neue Bordstein- und Rinnenanlagen zur Straßenentwässerung gebaut. Die Fahrbahn erhielt, wie auch vorher vorhanden, eine neue Schwarzdecke. Die erstmalig durchgängig erstellte Gehweganlage (einseitig) wurde an das Fahrhahnniveau angepasst und einheitlich in Betonsteinpflaster befestigt. Weiterhin wurde eine neue, erstmalig vollständig erdverkabelte, Beleuchtungsanlage installiert.

Durch die erfolgte Straßenbaumaßnahme wurde eine den heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit entsprechende, wieder auf Jahrzehnte hinaus intakte Verkehrsanlage geschaffen und hierdurch die Erschließungs- und Wohnsituation der angrenzenden Grundstücke erheblich verbessert. Da den Grundstückseigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser erneuerten und verbesserten Verkehrsanlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden, sind zum Ersatz des der Stadt entstandenen Herstellungsaufwandes für die Fahrbahn die Straßenentwässerung und die Gehweganlagen Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG zu erheben.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am entstandenen Herstellungsaufwand richtet sich nach dem geltenden Ortsrecht.

Bei der o. g. Erschließungsanlage handelt es sich um eine Haupteerschließungsstraße. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt daher für die Fahrbahn und die Straßenentwässerung 30 %, für die Gehwege 50 % und für die Beleuchtung 30 % des der Stadt entstandenen beitragsfähigen Aufwandes.

Der von den Anliegern zu tragende Herstellungsaufwand ist nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen auf die durch die jeweilige Anlage erschlossenen Grundstücke nach der Grundstücksfläche zu verteilen.

Anrechenbar ist hierbei grundsätzlich eine Fläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf. Grundstücke in Bebauungsplangebieten werden mit der Fläche in die Abrechnung einbezogen, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.

Die sich ergebende Fläche wird hiernach entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Prozentsatz bewertet. Dieser beträgt bei bis zu zweigeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit 100 %.

Die Summe der anrechenbaren und entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit bzw. Nutzung bewerteten Grundstücksflächen ist die Abrechnungsfläche. Sie beträgt im vorliegenden Fall 16.573 m<sup>2</sup>.

### Zusammenstellung des Aufwandes und Berechnung des Beitragssatzes

Teileinrichtung	beitragsfähiger Aufwand	Anliegeranteil	umlagefähiger Aufwand
Herstellung der Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung	161.335,21 €	30 %	48.400,56 €
Herstellung der Gehwege	38.612,08 €	50 %	19.306,04 €
Herstellung der Beleuchtung	9.096,18 €	30 %	2.728,85 €
<b>Summen:</b>	<b>209.043,47 €</b>		<b>70.435,45 €</b>

Es ergibt sich somit ein Beitragssatz in Höhe von

70.435,45 € : 16.573 m<sup>2</sup> = **4,25001 €/m<sup>2</sup> Abrechnungsfläche.\***

\* Die Abrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt noch nicht abschließend geprüft. Daher können sich bis zur Ratssitzung am 27.04.2022 noch geringfügige Änderungen ergeben.

Gemäß den ergänzenden Vorschriften des § 8a KAG besteht die Möglichkeit, einen Förderantrag beim Land NRW zu stellen, wenn der Tag der Entscheidung, die Erneuerungsmaßnahme durchzuführen, nach dem Stichtag 01.01.2018 gefasst wurde.

Dieser Tatbestand ist im vorliegenden Fall leider nicht erfüllt. Eine Förderfähigkeit der Straßenbaumaßnahme „Thelensgracht“ ist somit ausgeschlossen.

### Beschlussvorschlag:

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage „Thelensgracht“ im Stadtteil Beeck werden gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen Beiträge erhoben. Der Anteil der Beitragspflichtigen richtet sich nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung.

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Scholz, 02451 - 629 231)

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt  
14.04.2022  
2529/2022

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	27.04.2022

### Durchführung einer Einwohnerversammlung zur geänderten Straßenplanung in der Fliegerhorstsiedlung - westlicher Teil

#### Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 23.03.2022 hat der Rat die Entwurfsplanung für den Straßenausbau im westlichen Teil der Fliegerhorstsiedlung erneut aufgehoben, nachdem der Beschluss durch die Bürgermeisterin beanstandet wurde. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Planung zusammen mit dem beauftragten Ingenieurbüro zu überarbeiten. Hierbei sollte insbesondere ermittelt werden, ob sich in Bezug auf die existierende Planung mit Gehwegbreiten von 2,00 m bei Gehwegbreiten von 1,50 m mehr Stellplätze im öffentlichen Verkehrsraum schaffen lassen.

Die Planung wird derzeit überarbeitet und soll in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 31.05.2022 vorgestellt und beraten werden. Selbstverständlich soll die geänderte Planung unmittelbar anschließend auch erneut in einer Einwohnerversammlung vorgestellt werden. Der Termin muss noch festgelegt werden.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Einwohnerversammlung könnte die geänderte Straßenbauplanung als Bauentwurf dann in der Sitzung des Rates am 22.06.2022 verabschiedet werden.

#### Beschlussvorschlag:

Der geänderte Planungsvorentwurf zur Erneuerung der Straßen in der Fliegerhorstsiedlung, westlicher Teil (Möldersstraße, Boelckestraße, Beckstraße, Richthofenstraße) und die Durchführung einer Einwohnerversammlung werden beschlossen.

Hierzu benennt der Rat folgende Teilnehmer:

- CDU 4
- Bündnis 90/Die Grünen 2
- Freie Bürgerliste 1
- FDP 1
- SPD 1

Kämmerei  
30.03.2022  
2521/2022

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	27.04.2022

### Gründung der Gasnetzgesellschaft Brügggen GmbH & Co. KG und der Gasverwaltung Brügggen GmbH (mittelbare Beteiligungsangelegenheit über die Kreiswerke Heinsberg GmbH u. der NEW Kommunalholding GmbH)

#### Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Einbindung der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH in das NEW Holding-Modell zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

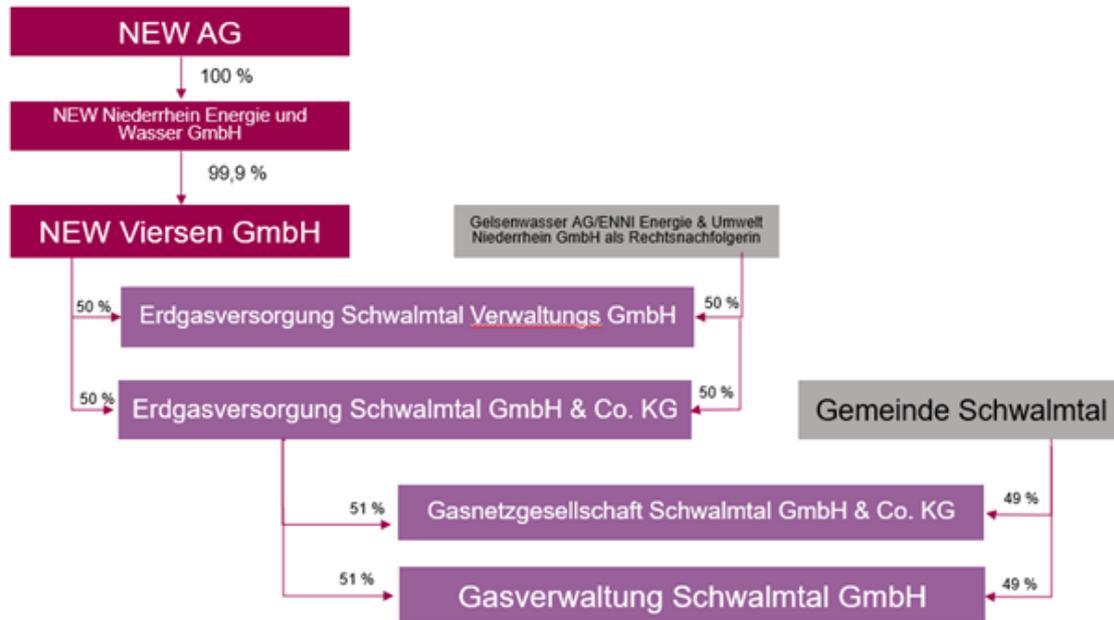
Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung von Beteiligungsverhältnissen von Tochter- oder Enkelgesellschaften der NEW AG. Diese führen letztlich auch zu Veränderungen der mittelbaren Beteiligungen der KWH-Gesellschafter.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

### Begründung:

Die Erdgasversorgung Schwalmthal GmbH & Co. KG und die Erdgasversorgung Schwalmthal Verwaltungs-GmbH sind als 50%ige Tochter der NEW Viersen GmbH in die NEW-Gruppe eingebunden.



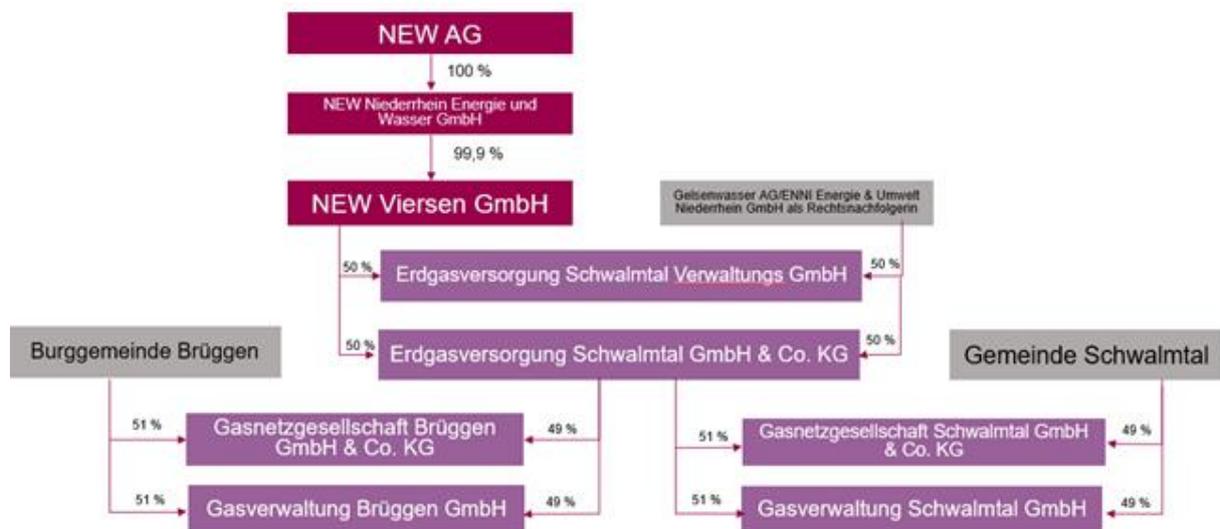
Die Erdgasversorgung Schwalmthal GmbH & Co. KG ist Eigentümerin des Gasversorgungsnetzes und Konzessionsnehmerin in der Burggemeinde Brügggen. Im Rahmen der Neuvergabe der Gaskonzession konnte die Erdgasversorgung Schwalmthal GmbH & Co. KG ihre Stellung als Konzessionärin behaupten und erhielt den Zuschlag für die Gaskonzession im Februar 2021. Der Konzessionsvertrag ist entsprechend im April 2021 abgeschlossen worden.

Neben dem Ausschreibungsverfahren der Gaskonzession hatten die Bieter auch die Möglichkeit Kooperationsangebote abzugeben, die eine Zusammenarbeit zwischen dem Konzessionär und der Burggemeinde Brügggen ermöglichen. Ein solches Kooperationsangebot ist durch die Erdgasversorgung Schwalmthal GmbH & Co. KG abgegeben worden. Nach Vergabe der Konzession haben die Burggemeinde Brügggen und die Erdgasversorgung Schwalmthal GmbH & Co. KG die zukünftige Kooperation verhandelt.

Das geplante Kooperationsmodell ähnelt in der Grundkonstruktion der bestehenden Kooperation zwischen der Gemeinde Schwalmthal und der Erdgasversorgung Schwalmthal GmbH & Co. KG, der Gasnetzgesellschaft Schwalmthal mbH & Co. KG und deren Komplementärin.

Gemeinsam mit der Burggemeinde Brügggen soll künftig die Gasversorgung im Gemeindegebiet in einer gemeinsamen Gesellschaft sichergestellt werden. Im Zuge dieser Beteiligungslösung soll unterhalb der Erdgasversorgung Schwalmthal GmbH & Co. KG die Gasnetzgesellschaft Brügggen mbH & Co. KG sowie die Gasverwaltung Brügggen GmbH gegründet werden.

An beiden Gesellschaften wird sich die Burggemeinde Brügggen in Höhe von 51 % der Anteile beteiligen, nachdem die Erdgasversorgung Schwalmthal GmbH & Co. KG das Gasnetz in Brügggen in die neu gegründete Gasnetzgesellschaft Brügggen mbH & Co. KG eingebracht hat.



Es ist geplant, dass die Gründung der Gasnetzgesellschaft Brüggem mbH & Co. KG sowie deren Komplementärin, der Gasverwaltung Brüggem GmbH zunächst als 100%ige Tochtergesellschaft der Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG vorgenommen wird. Der Beitritt der Burggemeinde Brüggem kann danach jederzeit erfolgen. Die Beitrittsmöglichkeit ist auf den 31.12.2023 befristet.

Der Rat der Burggemeinde Brüggem hat der Kooperation in seiner Sitzung am 09.11.2021 zugestimmt. Das kommunalaufsichtliche Anzeigeverfahren ist eingeleitet.

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit. a GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bedarf es bei der Gründung einer Gesellschaft der vorherigen Zustimmung der Räte der Beteiligungskommunen bzw. des Kreistages. Die Entscheidung der politischen Gremien steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

### Beschlussvorschlag:

1. Der Gründung der Gasnetzgesellschaft Brüggem mbH & Co. KG und der Gasverwaltung Brüggem GmbH gemäß beigefügten Entwürfen der Gesellschaftsverträge (Anlagen 1 und 2) wird zugestimmt.
2. Die KWH-Vertreter in der NEW Kommunalholding GmbH und der NEW AG werden ermächtigt, in den jeweiligen Gremien den Gründungen zuzustimmen.
3. Redaktionelle Änderungen der vorgenannten Verträge, die die Vertragsinhalte nicht wesentlich ändern, sind zulässig.

Anlage/n:

2022-03-21 Entwurf Gesellschaftsvertrag Gasnetzgesellschaft Brüggem mbH Co. KG

2022-03-21 Gesellschaftsvertragsentwurf Gasverwaltung Brüggem GmbH

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

## **Gesellschaftsvertrag Gasnetzgesellschaft Brüggen mbH & Co. KG**

### **§ 1**

#### **Rechtsform, Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Gasnetzgesellschaft Brüggen mbH & Co. KG“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Brüggen.

### **§ 2**

#### **Geschäftsjahr und Dauer**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

### **§ 3**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Anpachtung, die Verpachtung, der Betrieb, die Unterhaltung und der Ausbau örtlicher Verteilungsanlagen für Gas einschließlich der Wahrnehmung aller dazugehörigen Aufgaben im Gebiet der Burggemeinde Brüggen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.
- (3) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben, pachten und sich an ihnen beteiligen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die in Absatz 1 genannten Geschäftsfelder erstrecken. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

## § 4

### **Gesellschafter, Kommanditeinlagen (Haftkapital)**

- (1) Persönlich haftender Gesellschafter – Komplementärin - ist die Gasverwaltung Brüggen GmbH. Die Komplementärin ist am Kommanditkapital und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (2) Kommanditistin der Gesellschaft ist die Erdgasversorgung Schwalmthal GmbH & Co. KG mit einer Haftenlage von 1.000.000 € (100 %).
- (3) Die im Handelsregister der Gesellschaft einzutragende Haftenlage der Kommanditisten beträgt jeweils 100 % der Pflichteinlage.

## § 5

### **Konten der Gesellschafter**

- (1) Die Gesellschaft führt für jeden Gesellschafter ein festes Einlagekonto (Kapitalkonto), ein Darlehenskonto (Privatkonto) und ein Verlustvortragkonto. Außerdem wird für alle Gesellschafter ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto geführt.
- (2) Auf den Kapitalkonten werden die Kapitalanteile der Gesellschafter verbucht. Entnahmen zu Lasten der Kapitalkonten sind unzulässig. Die Kapitalkonten sind unverzinslich.
- (3) Auf den Darlehenskonten werden die Gewinnanteile, Entnahmen, Aufwendungsersatz, Tätigkeitsvergütungen, Vorabvergütungen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gebucht. Abweichend von Satz 1 werden Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs nicht auf dem Darlehenskonto gebucht. Die Darlehenskonten sind mit 2,5 Prozentpunkten zu verzinsen. Die Zinsen werden bezogen auf den Monatsendsaldo berechnet. Sie gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.
- (4) Auf den Verlustvortragkonten werden die Verluste des betreffenden Gesellschafters gebucht, welche nicht durch ein Guthaben auf dem gemeinsamen Rücklagenkonto gedeckt sind. Die Verlustvortragkonten sind unverzinslich.
- (5) Das Rücklagenkonto wird durch einbehaltene Gewinne gespeist. Die Gesellschafter können die einbehaltenen Gewinne nur durch entsprechenden Gesellschafterbeschluss in das Rücklagenkonto einstellen. Verluste werden auf dem Rücklagenkonto bis zur Höhe eines Guthabens belastet. An dem Konto sind die Gesellschafter stets im Verhältnis ihrer Kapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und dem

Darlehenskonto der Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile gutgeschrieben wird, soweit kein Verlustvortrag besteht.

## **§ 6**

### **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung
3. der Aufsichtsrat

## **§ 7**

### **Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden in Textform unter Beifügung der Tagesordnung durch die Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen innerhalb einer Woche, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Gesellschafterversammlung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) stattfinden.
- (2) Die Geschäftsführung hat zusätzlich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter oder der/die Aufsichtsratsvorsitzende bzw. sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin es verlangen. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach, ist der betreffende Gesellschafter oder der/die Aufsichtsratsvorsitzende bzw. sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (3) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Jeder Kommanditist kann sich von zwei Vertretern/Vertreterinnen in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen.
- (5) Der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird auf bindenden Vorschlag der Burggemeinde Brüggen gewählt. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung. Er/sie bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 100 % des Haftkapitals (Kommanditkapitals) vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Absatz 1 eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Haftkapital beschließen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, bedarf es einer Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Stimmabgaben und Einverständniserklärungen können in diesen Fällen schriftlich, in Textform, telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen.
- (8) Die Gesellschafterbeschlüsse sind zu protokollieren und von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Alle Gesellschafter erhalten eine Kopie des jeweiligen Protokolls.
- (9) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
  - b) Umwandlung der Gesellschaft;
  - c) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen;
  - d) Auflösung der Gesellschaft;
  - e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne des §§ 291 und 292 Absatz 1 Aktiengesetz;
  - f) Abschluss und Änderung von Gewinnbeteiligungsverträgen, wie z. B. stille Gesellschaften und partiarische Darlehen;
  - g) Veräußerung von Geschäftsanteilen;
  - h) Erwerb, Errichtung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
  - i) Wirtschaftsplan einschließlich Fünf-Jahres-Planung;
  - j) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung;
  - k) Wahl des Abschlussprüfers;

- l) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
  - m) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen von Geschäftsführern;
  - n) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 werden mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 1.000 € eines Kommanditanteils gewähren eine Stimme. Die Stimmen für jeden Geschäftsanteil können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Protokolls des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

## **§ 9**

### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin und deren Geschäftsführung ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.
- (4) Soweit die Geschäftsführung die Gesellschaft nicht selbst in Organen der Beteiligungsgesellschaft vertritt, sind die von ihr bestellten oder vorgeschlagenen Vertreter für die Stimmabgabe an Weisungen der Gesellschafterversammlung zu binden.

## **§ 10**

### **Vergütung der Komplementärin**

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Ersatz aller ihr durch die Geschäftsführung erwachsenen Aufwendungen.
- (2) Für die Übernahme der Haftung erhält die Komplementärin eine jährliche ergebnisunabhängige Vergütung von 5.000 €.

## § 11

### Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Der jeweilige Bürgermeister der Burggemeinde Brüggen ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Drei weitere Mitglieder werden von der Burggemeinde Brüggen, vier weitere Mitglieder von der Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG entsandt.
- (2) Der Rat der Burggemeinde Brüggen entsendet seine Vertreter gemäß § 113 GO NRW. Die Vertreter sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden (§§108 Absatz 5 Nr.2, 113 Absatz 1 GO NRW).
- (3) Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Burggemeinde Brüggen. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Die von den Gesellschaftern entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates können darüber hinaus jederzeit vom jeweiligen Gesellschafter abberufen werden. Die Abberufung ist nur zulässig, wenn gleichzeitig ein neues Aufsichtsratsmitglied von dem Gesellschafter entsandt wird.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter niederlegen.
- (5) Beim Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes hat der Gesellschafter, der das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied entsandt hat, unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied für die verbleibende Amtsperiode des ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes zu entsenden.
- (6) Alle Teilnehmer einer Aufsichtsratssitzung sind zur Verschwiegenheit über die im Rahmen der Aufsichtsratssitzung erhaltenen Kenntnisse und Unterlagen verpflichtet.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine Vergütung und kein Sitzungsgeld.

## § 12

### Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der/die Aufsichtsratsvorsitzende wird auf bindenden Vorschlag der Burggemeinde Brüggen, der/die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende auf bindenden Vorschlag der Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG gewählt.
- (2) Scheidet der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder der Stellvertreter/Stellvertreterin vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, hat auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes die

Neuwahl des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreters/Stellvertreterin vor anderen Beschlüssen des Aufsichtsrates in einer unverzüglich abzuhaltenden Aufsichtsratssitzung zu erfolgen.

- (3) Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal jährlich in Textform unter Mitteilung von Ort und Zeitpunkt der Sitzung, der Tagesordnung sowie von Beschlussanträgen mit einer mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende die Frist abkürzen. Die Einberufung des Aufsichtsrates hat weiter zu erfolgen, wenn ein Gesellschafter, ein Mitglied des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung die Einberufung verlangt. Die Aufsichtsratssitzung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) abgehalten werden.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (5) Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sich bei der Stimmabgabe im Aufsichtsrat durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates vertreten lassen oder durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder gemäß Absatz 5 vertreten sind. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Eine Beschlussfassung kann auf Anordnung der/des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz durch mündliche, telefonische, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht. Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/die Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und die Reihenfolge der Abstimmung
- (8) Beschlussfassungen außerhalb von Aufsichtsratssitzungen durch in Textform oder elektronisch übermittelte Stimmabgaben sind zulässig, wenn die/die Vorsitzende dies anordnet. Ein gültiger Beschluss kommt nur zustande, wenn - vorbehaltlich anderer Mehrheitsanfordernisse - mehr als die Hälfte sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder dem Beschluss

zustimmen. Das Ergebnis eines solchen Vorgangs ist dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

- (9) Der/die Vorsitzende und - bei Verhinderung des/der Vorsitzenden - ein Stellvertreter/Stellvertreterin sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben einschließlich der Beauftragung des jeweils gewählten Abschlussprüfers sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- (10) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden der Sitzung zu genehmigen ist. In dem Protokoll sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse (Wortlaut) des Aufsichtsrates anzugeben. Die Protokolle über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind der Gesellschaft zu Händen der Geschäftsführung sowie jedem einzelnen Mitglied des Aufsichtsrates zur Verfügung zu stellen.

## **§ 13**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung nach Maßgabe dieses Vertrages und der gesetzlichen Vorschriften. Er berät alle Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung vor und spricht eine Beschlussempfehlung aus.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
  - a) Abschluss, Änderung und Beendigung von Konzessionsverträgen;
  - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein Wert von 50.000 € überschritten wird und das Rechtsgeschäft nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen ist;
  - c) Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall ein Wert von 50.000 € überschritten wird und die Darlehen nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen sind;
  - d) Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere, Verzicht auf Ansprüche, soweit ein Wert von 50.000 € überschritten wird;
  - e) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall ein Gegenstandswert von 50.000,00 € überschritten wird;
  - f) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
  - g) Beratung der Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;

- h) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen;
- i) Abschluss von Verträgen, deren finanzielle Verpflichtung für die Gesellschaft den Wert von 50.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die im Wirtschaftsplan festgesetzten Geschäfte,
- j) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- k) Stimmabgaben in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sowie Erteilung von Weisungen an Geschäftsführungen dieser Gesellschaften in allen Angelegenheiten auch außerhalb des vorstehenden Zustimmungskatalogs.

## **§ 14**

### **Gewinnverwendung**

Die Verteilung des Gewinns der Gasnetzgesellschaft Brüggen mbH & Co. KG erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile.

## **§ 15**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr so rechtzeitig den Wirtschaftsplan sowie die mittelfristige Finanzplanung auf, dass jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres die Gesellschafterversammlung dem Wirtschaftsplan nach Beratung und Empfehlung durch den Aufsichtsrat ihre Zustimmung erteilen und der Aufsichtsrat die mittelfristige Finanzplanung zur Kenntnis nehmen kann. Die mittelfristige Finanzplanung ist den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht.
- (3) Die Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorausschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplanes für das laufende Geschäftsjahr und die darauffolgenden vier Geschäftsjahre.
- (4) Es ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu verfahren.

## **§ 16**

### **Jahresabschluss**

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie den Lagebericht der Gesellschaft in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und ebenso in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 Handelsgesetzbuch (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB anzugeben.
- (2) Nach Erstellung des Prüfungsberichtes durch die Abschlussprüfer sind der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie ein Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung sowie den Gesellschaftern zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung vorzulegen.
- (3) In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (4) Die Prüfung durch den Abschlussprüfer umfasst auch die in § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannte Prüfung und Berichterstattung. Der Burggemeinde Brüggen gewährt die Gesellschaft das Recht, sich im Rahmen von § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz unmittelbar unterrichten zu lassen und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen zu können.
- (5) Hinsichtlich der Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen Bekanntmachungspflichten die Regelungen des § 108 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

## **§ 17**

### **Übertragung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Übertragung von Kommanditanteilen oder Teilen eines Kommanditanteils bedarf einer einstimmigen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung. Bei der Entscheidung über die Übertragung ist der übertragungswillige Gesellschafter nicht stimmberechtigt. Dies gilt auch für die Bestellung des Nießbrauchs an einem Kommanditeil, seine

Verpfändung oder jede sonstige Belastung mit Rechten Dritter sowie jede andere rechtsgeschäftliche Verfügung über einen Kommanditanteil oder Teile eines Kommanditanteils, einschließlich des Abschlusses von Stimmbindungs- oder ähnlichen Verträgen sowie der Verfügung über einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsvertrag (z. B. Gewinnbezugsrecht).

- (2) Die Übertragung eines Kommanditanteils oder eines Teiles eines Kommanditanteils ist nur möglich, wenn der übertragende Gesellschafter gleichzeitig einen entsprechenden Anteil am Stammkapital der persönlich haftenden Gesellschafterin auf den Erwerber überträgt.

## **§ 18**

### **Ankaufsrecht**

- (1) Beabsichtigt ein Gesellschafter eine Übertragung seines Kommanditanteils ganz oder zum Teil auf einen Nichtgesellschafter, so steht den anderen Gesellschaftern ein Ankaufsrecht zu. Dies gilt nicht, soweit eine Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen des jeweiligen Gesellschafters in Rede steht.
- (2) Der die Übertragung beabsichtigende Gesellschafter hat den Ankaufsberechtigten ein bindendes schriftliches Übertragungsangebot zu unterbreiten, zu welchem sich die Ankaufsberechtigten binnen drei Monaten zu erklären haben. Der Übertragungswert entspricht dem Ertragswert. Der Ertragswert wird nach den Vorgaben des IDW Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Hält einer der Ankaufsberechtigten den geforderten Preis für die ihm angebotenen Geschäftsanteile für überhöht, so wird von den Gesellschaftern auf deren Kosten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, auf die sich die Gesellschafter binnen zwei Wochen zu einigen haben, ein Schiedsgutachten über den Wert der angebotenen Kommanditanteile eingeholt. Erfolgt keine Einigung über die zu beauftragende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft innerhalb der genannten Frist, so erfolgt die Beauftragung aufgrund eines bindenden Vorschlages der zuständigen Wirtschaftsprüferkammer. Der Schiedsgutachter soll den Wert binnen zwei Monaten nach Beauftragung den Gesellschaftern vorlegen.
- (3) Die Wertermittlung des Schiedsgutachtens ist für die Gesellschafter verbindlich. Während der Erstellung des Schiedsgutachtens ist die Frist für die Erklärung, die den Ankaufsberechtigten obliegt, gehemmt. Jeder Gesellschafter hat bis zum Ablauf der Erklärungsfrist das Recht, von der Anteilsübertragung bzw. Übernahme Abstand zu nehmen.

- (4) Sind mehrere Ankaufsberechtigte zum Ankauf bereit, so erwerben sie den Anteil des die Übertragung beabsichtigenden Gesellschafters im Verhältnis ihrer Anteile zueinander. Ist nur ein Ankaufsberechtigter bereit, so erwirbt er den Anteil allein.
- (5) Macht ein Ankaufsberechtigter von seinem Ankaufsrecht Gebrauch, so erlischt sein Ankaufsrecht.

## **§ 19**

### **Laufzeit, Kündigung**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Für den Fall, dass die Gesellschaft nicht mehr Konzessionsnehmerin für die Gasversorgung in der Burggemeinde Brüggen ist, kann jeder Gesellschafter sein Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft erstmals zum 31.12.2040 kündigen. Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses gilt gleichzeitig als Kündigung der Beteiligung des Kommanditisten an der persönlich haftenden Gesellschafterin und des zwischen den Kommanditisten am \_\_\_\_\_ abgeschlossenen Konsortialvertrages, jeweils auf denselben Zeitpunkt bezogen.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.
- (4) Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung für seinen Geschäftsanteil, deren Wert analog § 18 Absatz 2 ermittelt wird.
- (5) Für den Fall, dass das Gasnetz auf einen anderen Konzessionär übertragen wird, ist der Veräußerungserlös, der sich aus dem dann aktuellen kalkulatorischen Restbuchwert ergibt, quotaal zwischen den Gesellschaftern aufzuteilen. Da die Burggemeinde Brüggen ihren Kommanditanteil auf Basis von 51 % des kalkulatorischen Restbuchwertes des eingebrachten Gasnetzes erworben hat, steht ein möglicher Aufschlag, der sich aus dem aufwandsseitigen Ertragswert des Netzes ergibt, ausschließlich der Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG beziehungsweise ihren Rechtsnachfolgern zu.

## **§ 20**

### **Leistungsverkehr mit Gesellschaftern**

Werden aufgrund von Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern einem Gesellschafter Vorteile gewährt, die steuerlich als Entnahmen anzusehen sind, so ist der Gesellschafter verpflichtet, einen Geldbetrag in Höhe des steuerlichen Nachteils,

den die Gesellschaft aufgrund der Annahme einer Entnahme erleidet, als Zuzahlung in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB zu leisten. Die Zuzahlung ist fällig einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Steuerbescheides, in dem der Vorteil als Entnahme berücksichtigt worden ist.

## § 21

### Steuerklausel

- (1) Erhöhungen oder Reduzierungen des Gewerbeertrags der Gesellschaft, welche auf Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben eines Kommanditisten oder auf steuerlichen Sonder- und/oder Ergänzungsbilanzen eines Kommanditisten oder auf Zurechnungen nach § 15 Absatz 1 Nr. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) beruhen, treffen im Innenverhältnis der Gesellschaft allein denjenigen Kommanditisten, welcher solche Erhöhungen oder Reduzierungen verursacht hat. Der verursachende Gesellschafter ist verpflichtet, die anderen Gesellschafter im Rahmen der Ergebnisverteilung so zu stellen, wie sie stünden, wenn die Belastungen nicht zu berücksichtigen wären. Sofern ein Ausgleich im Rahmen der Ergebnisverteilung nicht möglich ist, ist die Belastung oder Entlastung zwischen dem entsprechenden Gesellschafter und der Gesellschaft auszugleichen. Entsprechendes gilt, wenn Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer ihre alleinige Ursache in Maßnahmen von mit einem Gesellschafter im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen haben, wobei die Belastung und Entlastung dem jeweiligen Gesellschafter zuzurechnen ist.
- (2) Die Berechnung von Be- und Entlastungen erfolgt auf der Basis der Beträge, die der Kommanditist der Gesellschaft gemeldet hat und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung der Gesellschaft gefunden haben. Müssen diese Beträge später berichtigt werden, wird im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung der dem Kommanditisten zugewiesene Ausgleich entsprechend korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt.
- (3) Absatz 1 ist auf die Erhöhung oder Reduzierung des Gewerbeertrags der Gesellschaft durch die Veräußerung eines Mitunternehmeranteils oder eines Teils eines Mitunternehmeranteils oder durch die Entnahme aus dem Sonderbetriebsvermögen bzw. durch Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen durch einen Kommanditisten entsprechend anzuwenden.

## § 22

### Gleichstellung von Mann und Frau

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## § 23

### Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Notarkosten und Kosten der Eintragung ins Handelsregister) bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500 Euro.

## § 24

### Schlussbestimmungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der gesetzlichen Mehrheit, welche wirksame und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu treten hat. Dies gilt auch, wenn bei der Durchführung dieses Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

---

Ort, Datum

---

Erdgasversorgung Schwalmtal  
GmbH & Co. KG

---

Burggemeinde Brüggen

---

Gasverwaltung Brüggen GmbH

**Gesellschaftsvertrag**  
**der**  
**Gasverwaltung Brüggen GmbH**

**1. Firma und Sitz der Gesellschaft**

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma „Gasverwaltung Brüggen GmbH“.
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Brüggen.

**2. Gegenstand des Unternehmens**

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an der Gasnetzgesellschaft Brüggen mbH & Co. KG mit Sitz in Brüggen.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem vorstehend beschriebenen Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

**3. Geschäftsjahr/Dauer der Gesellschaft**

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Gründung und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

**4. Stammkapital**

- 4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- 4.2 Die Stammeinlage ist in bar zu leisten.

**5. Zusammensetzung, Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- 5.1 Die Gesellschafterversammlungen werden in Textform unter Beifügung der Tagesordnung durch die Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen innerhalb einer Woche, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Gesellschafterversammlung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) stattfinden.
- 5.2 Der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird auf bindenden Vorschlag der Burggemeinde Brüggen gewählt. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung. Er/sie bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

- 5.3 Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen.
- 5.4 Die Gesellschafterbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von fünfundsiebzig (75) % des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals.
- 5.5 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, bedarf es einer Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Stimmabgaben und Einverständniserklärungen können in diesen Fällen schriftlich, in Textform, telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen.
- 5.6 Die Gesellschafterbeschlüsse sind zu protokollieren und von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Alle Gesellschafter erhalten eine Kopie des jeweiligen Protokolls.
- 5.7 Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Abschrift der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

## 6. **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten, gleichgültig ob die nachfolgenden Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will:

- (a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
- (b) die Auflösung der Gesellschaft;
- (c) die Feststellung des Wirtschaftsplans;
- (d) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- (e) die Verwendung des Ergebnisses;
- (f) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
- (g) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;

- (h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 AktG;
- (i) die Wahl des Abschlussprüfers.

## 7. **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- 7.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Berufung und die Abberufung - außer aus wichtigem Grund - erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.
- 7.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Die Gesellschaft und ihre Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte mit der Gasnetzgesellschaft Brüggen mbH & Co. KG von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7.3 Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog von Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Das kann auch in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.

## 8. **Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, ihres Wirtschaftsplanes sowie der Weisungen der Gesellschafterversammlung.

## 9. **Wirtschaftsplan**

- 9.1 Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen.
- 9.2 Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.

## 10. **Jahresabschluss und Lagebericht/Bestellung des Wirtschaftsprüfers**

- 10.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

- 10.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/-in bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Ist die Gemeinde Brüggen Gesellschafterin, hat der/die Abschlussprüfer/-in die Prüfung auch unter Beachtung des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) durchzuführen.
- 10.3 Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- 10.4 Die Transparenzregelung des § 108 Absatz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) findet Anwendung.

## 11. **Offenlegung**

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

## 12. **Leistungsverkehr mit Gesellschaftern**

- 12.1 Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten.
- 12.2 Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Ziff. 12.1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der/die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm/ihr zugewandten Vorteils zu leisten.
- 12.3 Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.
- 12.4 Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung der Ziff. 12.1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen der Ziff. 12.2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten fest.

## 13. **Gleichstellung von Mann und Frau**

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## 14. **Schlussbestimmungen**

- 14.1 Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- 14.2 Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
- 14.3 Den gesellschaftsrechtlichen Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von € 1.500,00, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung), trägt die Gesellschaft.